

Die Entwicklung der adligen Eigenwirtschaft in Schleswig-Holstein

VON WOLFGANG PRANGE

Die Entwicklung der adligen Eigenwirtschaft ist nicht nur für den Adel von Bedeutung, sie betrifft die Landesverfassung im ganzen; denn Adelherrschaft ist meist die räumlich nächste, daher unmittelbarste und intensivste Form von Herrschaft, und das Maß, in dem sie ihre Bauern in ihre Eigenwirtschaft einbezieht, bestimmt weithin deren rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung.

Schleswig-Holstein hat, das ist bekannt, keine einheitliche Landesverfassung gehabt und die Besonderheiten der einzelnen Landesteile gerade im Bereich der Agrarverfassung lange bewahrt. Unterschiedlich wie die Voraussetzungen in Recht und Siedlung war auch die Stellung des Adels und seines Besitzes. Das Thema umfaßt einen wesentlichen Teil der zum Adligen Gut der Neuzeit führenden Entwicklung. Der Begriff des Adligen Gutes, auch wenn er eigentlich verfassungsrechtlich ist, schließt a potiori auch die Eigenwirtschaft ein.

Ginge es um eine Behandlung des Themas von Grund auf und in allen seinen Aspekten, müßten die besonderen Teile des Landes mit ihrer besonderen Verfassung je für sich untersucht werden. Das ist hier nicht möglich und wäre nicht angebracht. Eine Auswahl ist nötig; sie ist subjektiv. Räumlich soll das Schwergewicht da liegen, wo die Entwicklung am stärksten geprägt worden ist, im Bereich der Ostkolonisation, dem seit 1143 erschlossenen Ostholstein und Lauenburg. Lauenburg ist zwar seit 1143 und nach Wiederauflösung der 1203–1226 bestehenden Verbindung mit Holstein seinen eigenen Weg gegangen, darf aber gleichwohl hinzugenommen werden; denn die Grundgegebenheiten waren weithin gleich. Vereinzelt werden auch Beispiele aus dem holsteinischen Altsiedelland und aus dem nördlichen Schleswig herangezogen. Sie könnten künftig auf die Frage weisen, ob nicht auch bei prinzipiell verschiedenen Voraussetzungen das Bild der adligen Eigenwirtschaft am Anfang dennoch ähnlich gewesen sein kann. Sachlich und methodisch soll der Ausgangspunkt von der Siedlungsgeschichte genommen werden. Ausmaß und Bedeutung adliger Eigenwirtschaft müßte sich, so steht zu vermuten, in der Lage adliger Sitze – landesüblich »Hof« (*curia*) genannt – und in der Erstreckung ihres Hoffeldes spiegeln. Eine Reihe von Beispielen wird zunächst je für sich betrachtet (I), danach der Zusammenhang gesucht (II). Quellen sind Flurkarten des 18.

Jahrhunderts (die manches festhalten, was heute verschwunden ist), Urkunden und Urbare des Mittelalters sowie neuere Akten¹⁾; moderne Karten dienen der Übersicht²⁾.

Vornehmlich auf solche adligen Höfe richtet sich der Blick, die nur im Mittelalter bestanden haben; denn die jüngere Entwicklung des Adligen Gutes folgte eigenen Gesetzen und kann ältere Formen überdeckt haben. Die älteren Höfe sind kenntlich vielfach nur noch durch Überreste zugehöriger Wehranlagen. Einzig weil diese Überreste auf adlige Höfe hinweisen, werden sie betrachtet; auf ihre Gestalt kommt es hier nicht an und vollends nicht auf solche Anlagen, die lediglich Befestigungen in Schutzlage und nicht zugleich Teil von Höfen waren – so entscheidend wichtig archäologische Untersuchungen auch wären, zumal wenn sie, etwa mit Hilfe der Dendrochronologie, zu genauen Datierungen führen würden.

Die Zahl der adligen Höfe war hoch. Das zeigt sich, wenn eine systematische, nach Vollständigkeit strebende siedlungsgeschichtliche Landesaufnahme vorgenommen wird. In Lauenburg, wo im Mittelalter 213 Dörfer nachgewiesen sind, finden sich Hinweise auf mehr als hundert Höfe³⁾, in Ostholstein im ehemaligen Amt Eutin bei 48 Dörfern 29 Hinweise⁴⁾, in

1) Die Untersuchung ist aus den Quellen gearbeitet worden und beschränkt sich in der Regel auf deren Nachweis. Aus der Literatur seien hier genannt: M. SERING, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage (Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen II,2), 1908. – J. JESSEN, Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein bis zu dem Beginn der Agrarreformen, in: ZGesSchleswHolstG 51, 1922, S. 1–206. – W. CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte des Adels und des adligen Gutes in Holstein im Mittelalter, in: ZGesSchleswHolstG 63, 1935, S. 66–103. – Ingeborg LEISTER, Rittersitz und adliges Gut in Holstein und Schleswig (SchrrGeogrInstUnivKiel XIV,2 = ForschDtLdKde 64) 1952; dazu H. H. HENNINGS in: ZGesSchleswHolstG 77, 1953, S. 279–282. – W. KOPPE, Rodung und Wüstung an und auf den Bungsbergen, in: ZGesSchleswHolstG 80, 1956, S. 29–72 und 81, 1957, S. 31–62. – W. KOPPE, Die wirtschaftliche Lage des holsteinischen Adels im 15. Jh., in: Dat se bliven ewich tosamende ungedelt. Festschrift der Schlesw.-Holst. Ritterschaft zur 500. Wiederkehr des Tages von Ripen, hrsg. H. v. RUMOHR, 1960, S. 153–178.

2) Abb. 1–3 und 16 sind Ausschnitte, Abb. 4, 7 und 10 Nachzeichnungen aus den Flurkarten. Abb. 7 ist ergänzt auf Grundlage der Abbildung von LAMMERS nach PREHN in Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. von O. KLOSE 4 Lief. 1, 1961, S. 33. Abb. 11–15 und 18–19 beruhen auf den um 1880 erschienenen Urausgaben der Meßtischblätter, Abb. 8, 9, 16 und 20 auf den um 1880 erschienenen Karten der Gemeinden des Fürstentums Lübeck.

3) W. PRANGE, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter (QForschGSchleswHolst 41) 1960. Eine siedlungsgeschichtliche Landesaufnahme war Grundlage dieses Buches, ist darin aber, was Burgen und Höfe des Adels angeht, nicht ausgewertet. Ein Teil der Burgen ist nachgewiesen bei H. HOFMEISTER, Die Wehranlagen Nordalbingens 2: Amt Fürstentum Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg, 1927, und K. KERSTEN, Vorgeschichte des Kreises Herzogtum Lauenburg (Die vor- und frühgeschichtl. Denkmäler und Funde Schleswig-Holsteins 2) 1951.

4) W. PRANGE, Siedlungsgeschichtliche Landesaufnahme im ehemaligen Amt Eutin, mit einer Karte 1:30000, 1976; auch in: Bosau I. Untersuchung einer Siedlungskammer in Ostholstein (Offa Bücher 31) 1974 S. 130–149. Ein Teil der Burgen ist nachgewiesen bei H. HOFMEISTER, Wehranlagen (wie Anm. 3) 1: Gebiet der Freien und Hansestadt Lübeck, Fürstentum Lübeck, 1917.

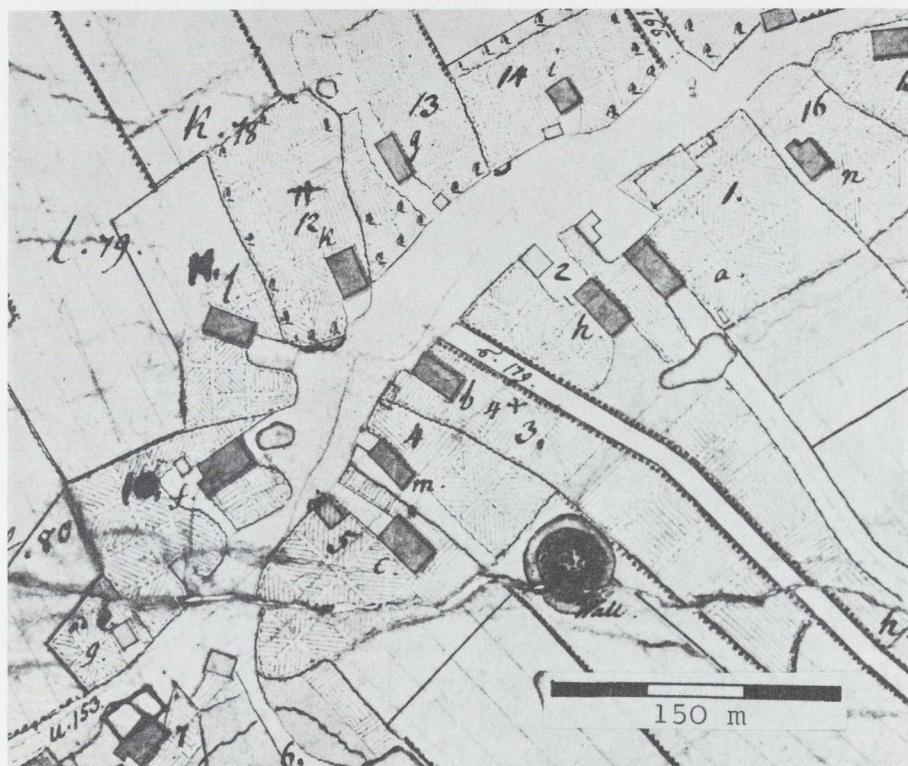


Abb. 1 Klempau, Ortslage mit Turmhügel 1782

Nordschleswig in einem Teil der Tyrstrupharde bei 17 Dörfern gar 21 Hinweise⁵⁾. Die Zahlen bleiben beträchtlich, selbst wenn sich nicht alle Hinweise bestätigen und wenn einzelne Höfe doppelt gezählt sein sollten, weil mehrere Anlagen – ob gleichzeitig oder nacheinander – zu einem adligen Hof gehört haben.

I.

In Klempau (Lauenburg; Abb. 1) liegt 1782 mitten im Dorf, gleich hinter den Gebäuden einer Bauernstelle, der *Wall*, ein Rundhügel von reichlich 30 m Durchmesser, umgeben von einem 5 m breiten Graben. Er läßt darauf schließen, daß auf dem Platz dieser Bauernstelle – 1782 einer Viertelhufe – einstmals ein adliger Hof gestanden hat. Klempau war 1194 vorhanden und zehntpflichtig, also deutschrechtlich geordnet, vermutlich schon in seiner späteren Gestalt als

5) W. PRANGE, Otting und Bol in der Tyrstrupharde. Schleswigsche Flurkartenstudien, in: ZGesSchlesw-HolstG 104, 1979, S. 49–142.

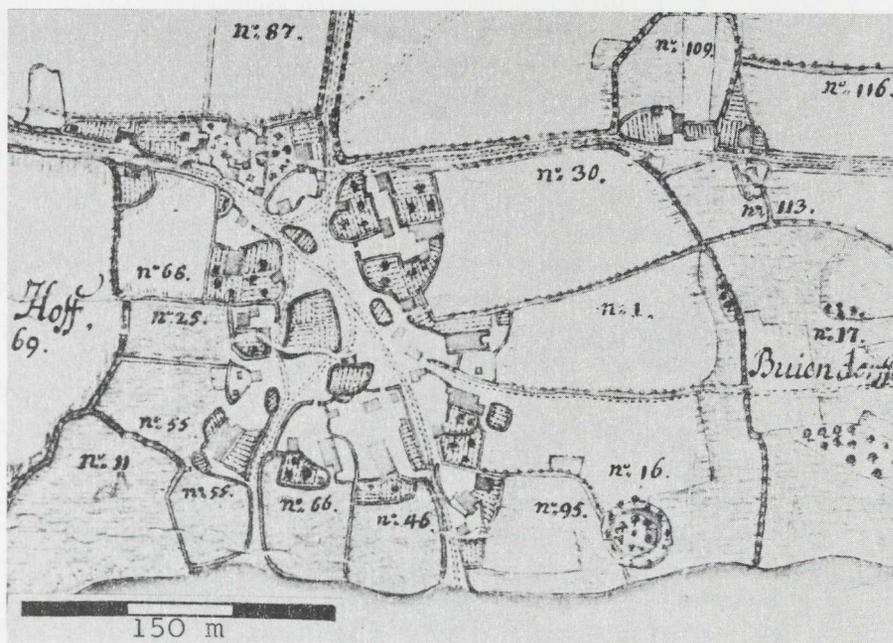


Abb. 2 Bujendorf, Ortslage mit Turmhügel 1753

kleines Gassendorf. 1230 war der üblicherweise dem Lokator zustehende Teil des Zehnten verlehnt. Da das aber 1194 nicht der Fall war, kann der Zehntinhaber von 1230 schwerlich als Lokator oder Rechtsnachfolger eines solchen, der möglicherweise seit der Anlage des Dorfes seinen Sitz dort gehabt hätte, angesehen werden. Immerhin könnte er 1230 im Dorf gesessen haben. Ausdrücklich ist Klempau erst seit 1366, allenfalls schon 1321 als Adelsitz bezeugt. Zwischen 1451 und 1456 ging der Hof aus adligem in landesherrlichen Besitz über und hat bis vor wenigen Jahrzehnten als Domäne fortbestanden. Er hat einen Teil des Dorfes aufgesogen und lag seit langem außerhalb des Dorfes auf besonderer Teilfeldmark. Dadurch ist die Kontinuität der Besitzverhältnisse gestört, weitere Ermittlungen sind ausgeschlossen, die Stellung des Walles bleibt ungewiß⁶⁾.

In Bujendorf (Abb. 2 und 18) liegt 1753 ganz entsprechend auf der Hausparzelle einer Bauernstelle, am Rande des festen Landes vor dem Ufer des Redingsdorfer Sees, ein von Graben und Außenwall umgebener Turmhügel ähnlicher Größe. Besonderheiten dieser Bauernstelle sind nicht ersichtlich, die ursprünglich zugehörigen Ländereien nicht mehr kenntlich, da 1753

6) Flurkarten 1782 und 1789 (LAS 402 A 5 Rbg 22.1 und 23). 1194 und 1230 (MUB 1, 154 und 375; PRANGE, Lauenburg [wie Anm. 3], S. 259). 1321 (SHRU 3, 448). 1366 (UBStL 3, 598). 1451 (LAS 400. 2 Nr. 49 S. 16). 1456 (UBStL 9, 310).

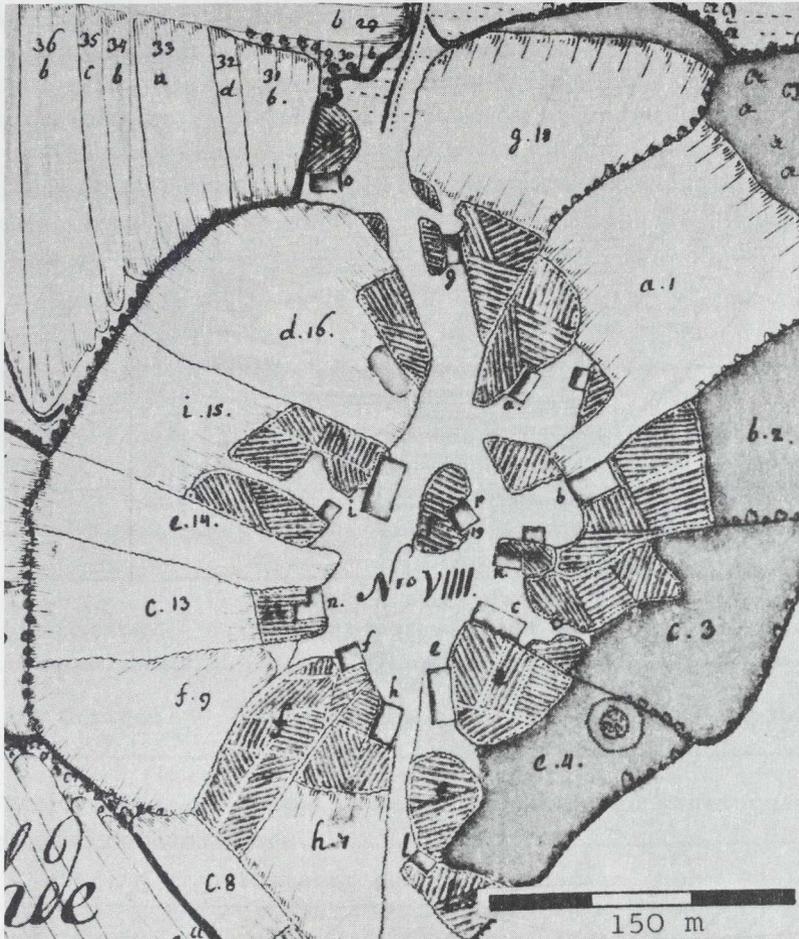


Abb. 3 Grabau, Ortslage mit Turmhügel 1745

die Feldgemeinschaft soeben aufgehoben und die Verkoppelung vollzogen war. Bujendorf ging 1366 aus adliger in geistliche Hand über, ein adliger Hof bestand derzeit im Dorfe offenbar nicht – wie angenommen werden muß: nicht mehr⁷⁾.

In Fissau (Abb. 14) lag der Hof des seit 1200 genannten Ritters Emeke von Fissau 1222 an einem zum Eutiner See laufenden Bach, aller Wahrscheinlichkeit nach bei dem im Dorf Fissau mündlich überlieferten und jüngst archäologisch nachgewiesenen Turmhügel. Als der Hof 1337

7) Flurkarte 1753 (LAS 402 A 36 Nr. 18). 1366 (SHRU 4, 1098f.). PRANGE, Landesaufnahme (wie Anm. 4), S. 11 Nr. 13.

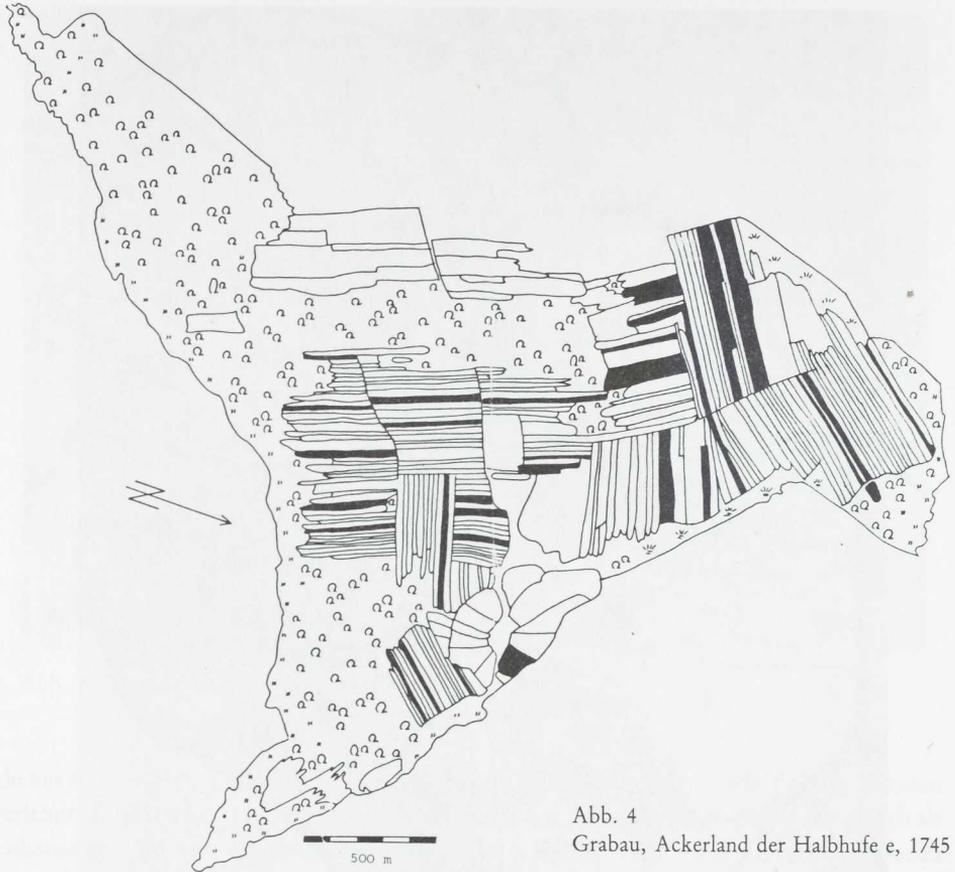
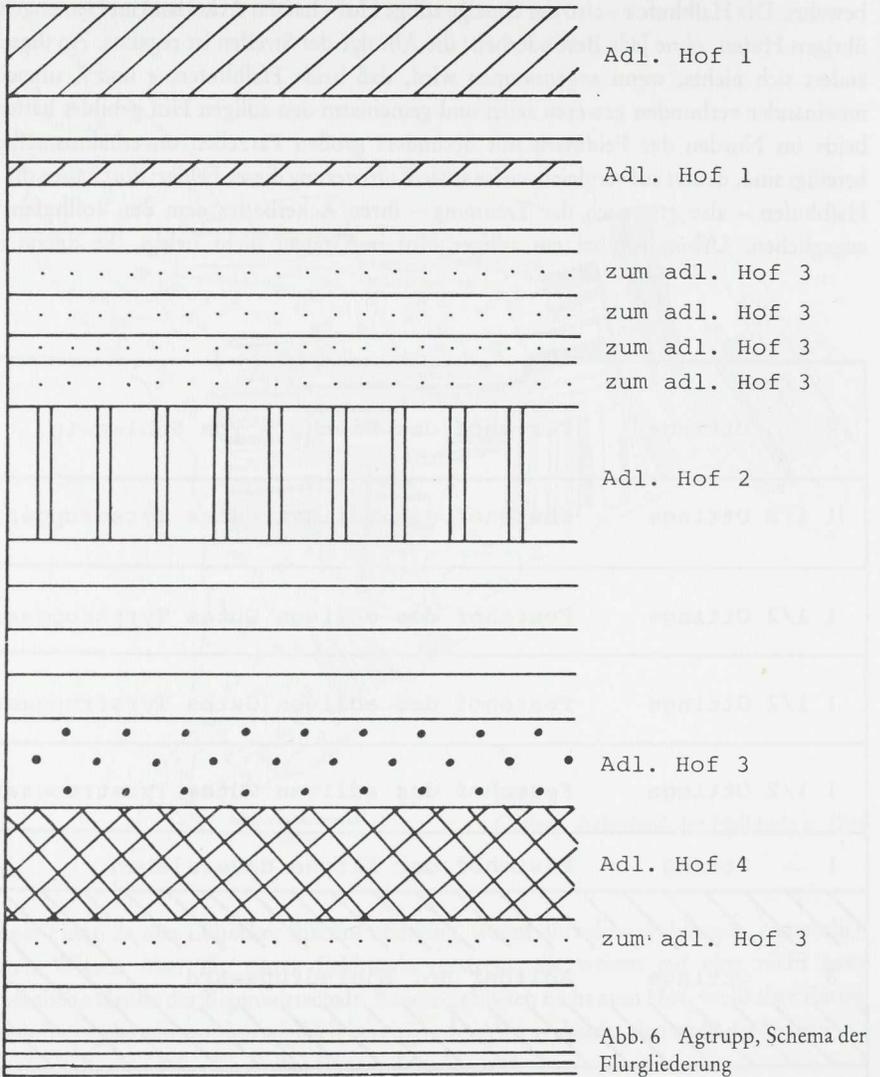


Abb. 4
Grabau, Ackerland der Halbhufe e, 1745

aus adliger Hand an den Lübecker Bischof überging, waren die acht zugehörigen, namentlich genannten Wiesen über die ganze Feldmark verstreut; sie weisen auf eine nicht ganz unbedeutende Größe der Eigenwirtschaft. Bauern gehörten nicht zum Hof, wohl aber Katen. Die Wirtschaftsgebäude wurden sogleich beseitigt, der Mist verkauft, also wohl die Eigenwirtschaft aufgehoben und das Land den Bauern überlassen⁸⁾.

In Grabau (Lauenburg; Abb. 3–4) liegt 1745 im Dorf, auf der zu einer Hausparzelle gehörenden Wiese, ein Turmhügel von ca. 15 m Durchmesser mit 7 m breitem Rundgraben. Das Dorf ist 1230 mit fünf Hufen verzeichnet. 1513 sind es vier Hufen und zwei Halbhufen. Der Turmhügel liegt auf dem Hofplatz der einen Halbhufe (e). In der Flur deutet 1745 nichts auf nachträgliche Umlegung, sie hat offenbar ihre ursprüngliche, organisch gewachsene Gestalt

8) 1200 (Arnold von Lübeck VI, 13). 1222 und 1337 (UBBL 41 und 630f.). PRANGE, Landesaufnahme (wie Anm. 4) S. 11f. Nr. 23.



Jahrhundert gehören. Das Dorf war 1278 landesherrlich, wurde 1299 adlig, war es noch 1310 und 1434 wieder landesherrlich⁹⁾.

9) Flurkarte 1745 (LAS 402 A 5 Schw. 35, 36, abgebildet mit Bezeichnung aller Parzellen bei PRANGE, Lauenburg [wie Anm. 3], Karte 43, im einzelnen erörtert ebd. S. 170f. und 208f.). 1230 (MUB 1,375). 1278, 1299 und 1310 (SHRU 2, 542, 929; 3, 219). 1434 (UBStL 7, 602). 1513 (H. SCHEELE, Die Lauenburgische Bauernschaft in der ersten Hälfte des 16. Jhs. nach den Geldhebergelistern im Kieler Staatsarchiv, 1935, S. 33 Nr. 133).

In Bjernstrup (Nordschleswig; Abb. 5) lag der adlige Hof Bjernstrupgaard, der 1587 aus adligem in landesherrlichen Besitz übergang und als Freihof in bäuerlicher Hand fortbestand. Auch er hatte sein Ackerland unterschiedslos mit dem der Bauern zusammen. Er war der größte Hof im Dorf, besaß 3 von dessen 16 Ottingen, hatte also gemäß der in Schleswig weithin üblichen Art der Landverteilung (Regelfolge nach dem Prinzip der Solschifte) auf dem Felde in jedem Parzellenverband in gleichbleibender Reihenfolge zwischen den Parzellen der Bauern eine Parzelle in der Breite von $\frac{3}{16}$ der Gesamtbreite. Von den acht bäuerlichen Höfen im Dorf gehörte keiner zu dem adligen Hof¹⁰⁾.

In Agrtrup (Nordschleswig; Abb. 6) kannte man 1716 noch vier einstige adlige Höfe – davon zwei mit *rudera* der Burgwälle –, einen in Schutzlage am Rande der Gemarkung (Hof 4), drei im Dorf oder richtiger an dessen Rand auf offenbar nicht ursprünglichen, sondern nachträglich aus diesem herausgebauten Plätzen. Urkundlich ist nur bekannt, daß ein Hof Agrtrupgaard 1350 bestand – seinem Namen nach zu urteilen als derzeit einziger Hof im Dorf – und daß der jüngste Hof Bengaard (Hof 3) 1481 ebenfalls als einziger vorhanden war und 1556 aufgehoben wurde. Die beiden übrigen sind jedenfalls älter als das 16. Jahrhundert. Alle vier Höfe sind bei ihrer Aufhebung in Bauernstellen aufgeteilt worden, die einstigen Zusammenhänge aber kenntlich geblieben. Sie hatten von den 48 Ottingen des Dorfes 6, 5, 5, 4 Ottinge. Ihr Land lag in jeweils einer Parzelle, nur bei einem Hof in jeweils zwei Parzellen, in fest bestimmter Regelfolge im Gemenge mit dem Land der Bauern. Der jüngste und kleinste adlige Hof Bengaard hatte neben seinen vier Ottingen Eigenland noch die Grundherrschaft über fünf bäuerliche Festehöfe im Dorf mit zusammen $9\frac{1}{2}$ Ottingen. Die Verhältnisse der anderen adligen Höfe, auch ob mehrere von ihnen gleichzeitig bestanden haben, bleiben im Dunkeln¹¹⁾.

In Groß Buchwald (in der Übergangszone zwischen Alt- und Ostholstein, aber dem Kolonisationsgebiet zugehörig; Abb. 7) erinnern 1765 *Wallkoppel* und *Hausstädtkoppel* an den Hof, der 1392 aus adliger Hand an das Kloster Bordesholm übergang; Bergfried und Spieker sollten vom Verkäufer abgebrochen und fortgebracht werden. Der Hof ist dann niedergelegt worden. Er lag am Rande des Dorfes innerhalb einer größeren Fläche, die 1765 – sehr ungewöhnlich – in der Hand einer einzelnen Bauernstelle (Hufe 10) ist; diese Bauernstelle wird insoweit Nachfolger des Hofes und die Fläche (14 ha) dessen Hoffeld sein. Es muß aber mehr Ackerland dabei gewesen sein; denn 1392 bewirtschaftete der Hof wohl mehr als ein Viertel der Feldmark. Die Flur zeigt 1765 dieselbe großzügige, von lang durchschießenden Ackerstreifen geprägte Gestalt, die auch in den rein bäuerlichen Nachbardörfern begegnet und als ursprünglich anzusehen ist. Demnach hat auch der adlige Hof außer seinem arrondiert am Hause liegenden, vielleicht ursprünglichen Hoffeld noch Land in solchen Streifen im Gemenge mit den Bauern gehabt; allenfalls mag er mehrere Streifen nebeneinander zu breiteren Streifen verbunden haben, die dann bei der Aufhebung des Hofes wieder unter die Bauern aufgeteilt wurden.

10) PRANGE, Otting (wie Anm. 5), S. 105–107 mit Abbildung der Flurkarte 1718.

11) PRANGE, Otting (wie Anm. 5) S. 75–82 mit Abbildung von Flurkarte und Ortsplan 1716.

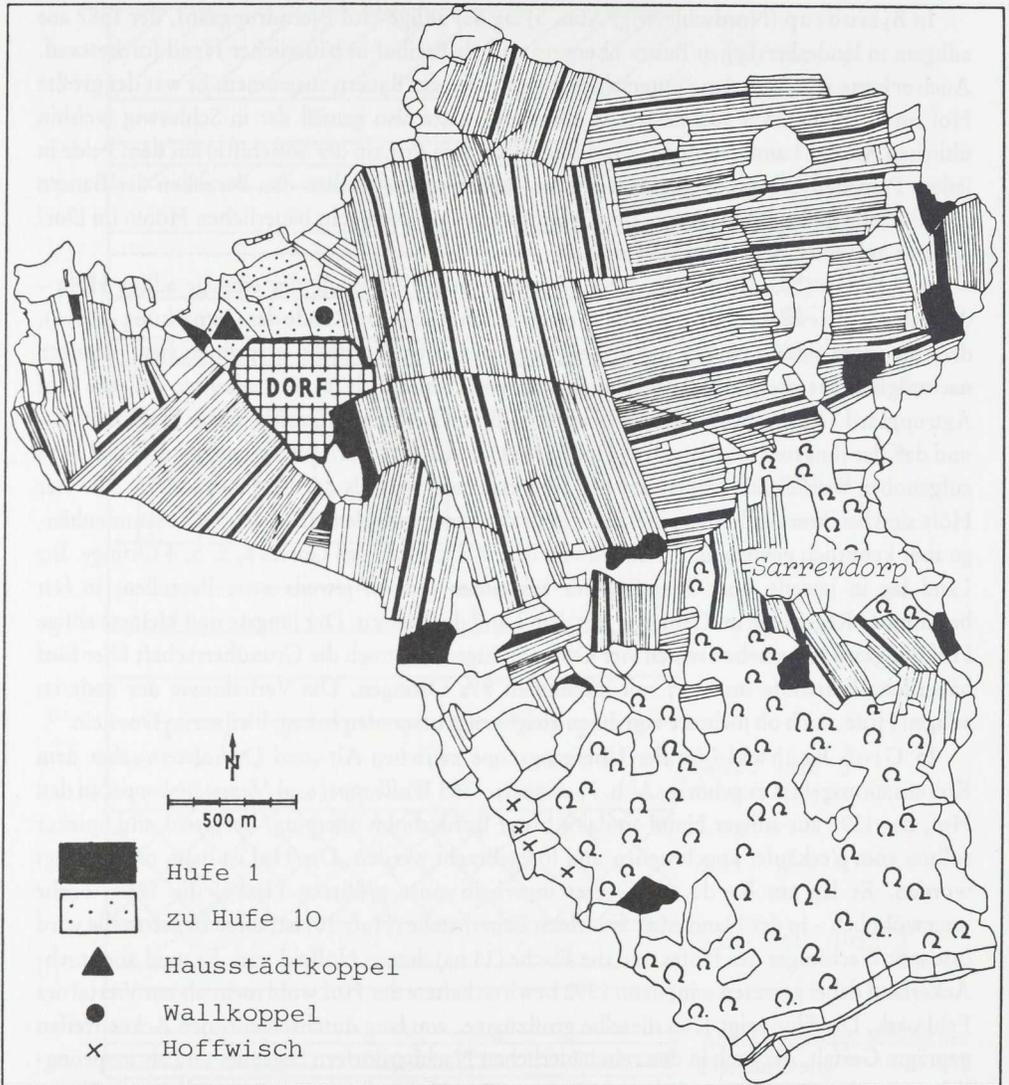


Abb. 7 Groß Buchwald mit Hof, 1765

Auch die Wiesen des Hofes (*Hoffwisch*, der entfernten Lage nach spät kultiviert) wurden aufgeteilt. Eine Beziehung zur Wüstung *Sarrendorp* besteht offenbar nicht¹²⁾.

12) Flurkarte 1765 (LAS 402 A 3 Nr. 21) mit Vermessungsprotokoll (LAS 8.3 Nr. 429). 1392 (SHRU 6, 1027). Wintersaat des Hofes 1392: 6 Drömt, was auf wenigstens 12 Drömt Aussaat insgesamt führen mag; Aussaat des ganzen Dorfes 1709: 42 Drömt. W. PRANGE, Flur und Hufe am Rande des holsteinischen Altsiedellandes, in: ZGesSchleswHolstG 101, 1976, S 9-71, bes. S. 52.

In Kirchsteinbek (im Altsiedelland Stormarns) zeigt der Steinbeker Hof ein anderes Gesicht. Sein Land, das zwar im 16. Jahrhundert größtenteils unter einige Bauern des Dorfes aufgeteilt wurde, sich aber durch Rückschreibung für den Zeitpunkt der Aufteilung weitgehend rekonstruieren läßt, lag in mehreren großen und einem sehr großen Komplex zwischen dem Land der Bauern – ob von jeher so oder erst durch Austausch zusammengelegt, läßt sich nicht sagen. Immerhin könnte der größte Komplex, auch in seinem Namen *Havekamp* auf die Zugehörigkeit zum Hofe hinweisend und am Rande der Dorfflur vor dem Walde gelegen, an Rodung unmittelbar durch den Hof, also von jeher vom Bauernland getrennt, denken lassen. Der Hof hatte im Dorf einen bevorzugten, jedenfalls in die Anfänge der Siedlung zurückreichenden Platz, zwischen den alten Bauernstellen, aber vor ihnen begünstigt durch die Lage auf einer in die Flußniederung vorspringenden Geländenase, die vorzüglich für einen wehrhaften Sitz geeignet erscheint (doch ist dergleichen bislang nicht nachgewiesen). Der Hof ist 1323 im Besitz des Klosters Reinbek bezeugt, dürfte aber in die vorhergehende, bis 1312/17 dauernde Zeit adligen Besitzes zurückreichen¹³⁾.

In Hemmeldorf (Abb. 8) liegt der Hof, mit einem zweiteiligen Turmhügel, mitten im Dorf unter den Bauern. Hemmeldorf war Adelsitz wenigstens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; ausdrücklich bezeugt ist die Burg seit 1364, der Hof seit 1385. 1461 gingen Hof und Dorf aus adliger Hand an das Lübecker Domkapitel über. Während der Bergfried fortbestand, wurde das Hoffeld – obwohl Mist und Stroh mit übernommen worden waren – stückweise an die Bauern verpachtet, 1518 aber wieder zusammengebracht und wieder als Hof bewirtschaftet, im 16. Jahrhundert durch Rodung und im 18. Jahrhundert auf Kosten des Bauernlandes von Hemmeldorf und Klein Timmendorf erweitert, 1740 bei der Verkoppelung zum Teil ausgetauscht, aber 1741 parzelliert. Durch Angaben von 1518 und 1612 läßt sich das 1461 zum adligen Hof gehörende Land rekonstruieren. Das eigentliche Hoffeld, anstatt eines Eigennamens mit dem Gattungsnamen *haveacker* bezeichnet und damit vielleicht als ein ursprünglicher Kern ausgewiesen, schloß westlich an den Hof an (»Langenkamp« und [»Hoff-]Diek«). Es setzte sich fort in der *Aaskuhle* und der *Trentsäle* (»Tremsehle«), auch wohl der *Warnau* (»Warna«). Zu dieser abgrenzbaren geschlossenen Fläche kamen noch Äcker auf der *Kloth* und der *Wietenkrocht* (»Welschenkroog«), dazu der *Heinholddiek*. Freilich läßt sich der Fortgang von Erweiterung und Rodung auf dem Hoffeld nicht im einzelnen erfassen. Immerhin paßt es aber zum Ergebnis der Kartierung, wenn 1461 das Hoffeld auf sieben Hufen Saatlandes gerechnet wird und daneben 1539 im Dorf drei Hufen und sieben Halbhufen (Katen) bestanden. Die Lage der bäuerlichen Hofplätze zeigt, daß sie mit dem adligen Hof zusammen die Dorfanlage ausmachen. Offensichtlich hat sich der adlige Hof auf Kosten der Bauern ausgedehnt. Das macht Umliegung und Austausch von Ackerland zwecks Separation und besserer Arrondierung des Hoffeldes wahrscheinlich. An der Flur *Ohldörp* hatte der Hof aber keinen Anteil. Sie gehörte auch nicht eigentlich zum Dorffeld, sondern wurde nur gegen

13) W. PRANGE, Holsteinische Flurkartenstudien. Dörfer und Wüstungen um Reinbek (Gottorfer Schriften 7) 1963, S. 26–31 mit Abbildung der Flurkarte 1773 auf Karte 13–14.

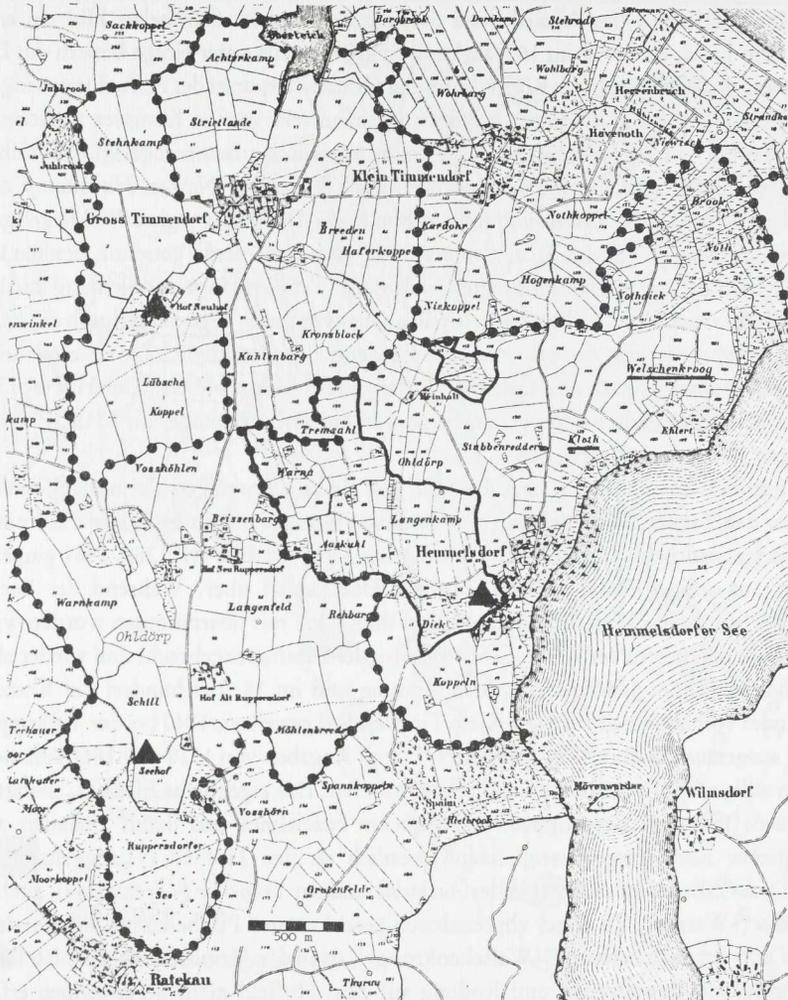


Abb. 8 Die Höfe Hemmelsdorf, Ruppertsdorf und Neuhof

besondere Zahlung der Gesamtheit der Bauern überlassen. Es ist nicht bekannt und kaum vorstellbar, daß hier noch ein anderes, später wüst gewordenes Dorf gelegen haben sollte. Eher könnte mit einer Verlegung von Hemmelsdorf selbst gerechnet werden, das also an seinem heutigen Platz nicht ursprünglich wäre, wie auch das für 1461 rekonstruierte Bild der Fluraufteilung in seinem Alter ungewiß ist und jedenfalls ein bereits recht fortgeschrittenes Entwicklungsstadium darstellt¹⁴⁾.

14) 1364 (ChronDtStädte 19 = Lübeck 1, 1884, S. 535; HOFMEISTER, Wehranlagen [wie Anm. 3] 1 S. 59). 1385 (UBStL 3, 647 S. 734). 1461 Nov. 2 (LAS Urk. 268). Flurkarte der 1741 vererbpachteten

Abtransport bestimmten *edificia seu propugnacula* und ohne die Ernte aus der bereits eingebrachten Wintersaat, doch mit dem Mist. Sollte, was ähnlich in Groß Buchwald und Hemmeldorf Vermutung bleiben muß, hier möglich sein: einen adligen Hof zu fassen, der bis in den Anfang der Besiedlung, bis auf die Gründung des Dorfes oder seine erste deutschrechtliche Ordnung zurückreicht, mit von jeher separiertem und arrondiertem Land in doppelter Größe der bäuerlichen Stellen? Daß der Pariner Hof wohl weniger im Dorf, als vielmehr an seinem Rand liegt, muß nicht gegen seine Ursprünglichkeit sprechen. Für die 1337 beginnende Zeit des bischöflichen Besitzes wird die Möglichkeit einer Umlegung und Separation des



Abb. 10 Niendorf Ksp. Berkenthin, Ortslage 1792

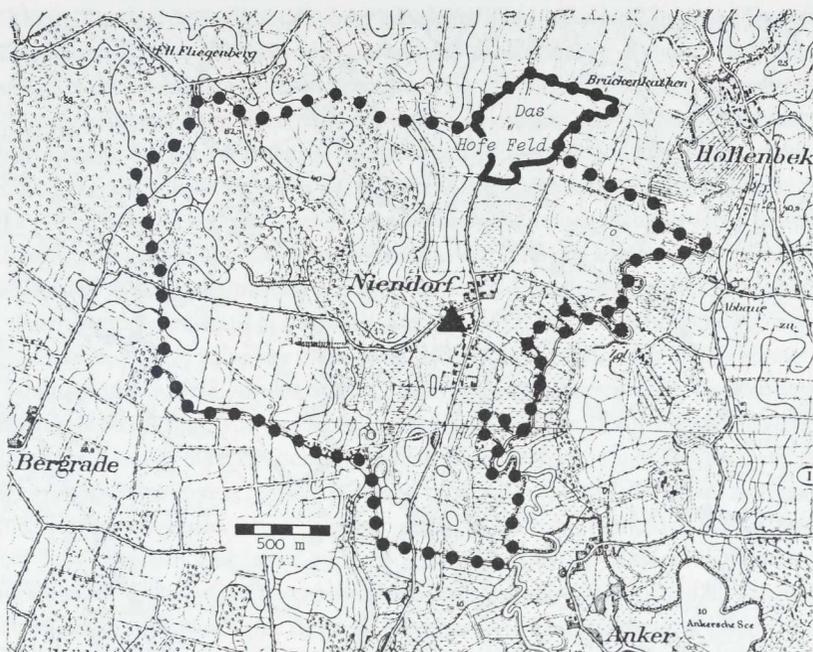


Abb. 11 Niendorf Ksp. Berkenthin mit dem Hoffeld

Hoffeldes allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden dürfen; für die vorhergehende Zeit der adligen Herrschaft muß sie aber letztlich doch offen bleiben¹⁵⁾.

In Niendorf (Ksp. Berkenthin, Lauenburg; Abb. 10–11) heißt 1792 seitwärts vom Dorf eine in die Niederung vorspringende Parzelle *Aufm Hofe Hoff* und die Niederung selbst *Im Burggraben*. Am äußersten Rand der Feldmark liegt *Das Hofe Feld*. Für seine Nutzung zahlten die fünf Bauernstellen des Dorfes gemeinschaftlich ein besonderes *Hoffeldsgeld*, es gehörte also nicht eigentlich zu ihrem Bauernland. Vielmehr ist es als das Hoffeld (ca. 20 ha) – oder ein Teil davon – des adligen Hofes anzusehen, der 1334 bezeugt ist. Schon 1304 besaß dasselbe Geschlecht den Zehnten des Dorfes und möglicherweise dieses selbst. 1194 war das Dorf zehntbar, also deutschrechtlich geordnet, aber kein Zehnt verlehnt; auf lokatorische Tätigkeit läßt sich der Hof daher nicht zurückführen. Am ehesten schon nach der Lage des Hofes, vor allem aber nach der Lage des Hoffeldes erscheint der Hof als späte, nachträgliche Gründung, die ihr Land durch Rodung im Außenbereich der Feldmark gewann. Denn wäre eine einstige Bauernstelle der Kern des Hofes gewesen – immerhin wird das seit 1747 mit fünf Hufen bezeugte Dorf um 1300 mit sechs genannt –, und wäre deren Land als nunmehriges Hoffeld

15) 1337 (UBBL 623; HOFMEISTER, Wehranlagen [wie Anm. 3] 2 S. 66f.). 1587 Aug. 5 und 7 (LAS 268 Nr. 402). 1605 (LAS 268 Nr. 2455). 1792 (LAS 268 Nr. 2079). Feldgemeinschaft 1655, 1692 und allgemein (LAS 268 Nr. 2078, 1146 und 2080). Katasterkarte um 1860 (LAS 402 A 36 Nr. 168).

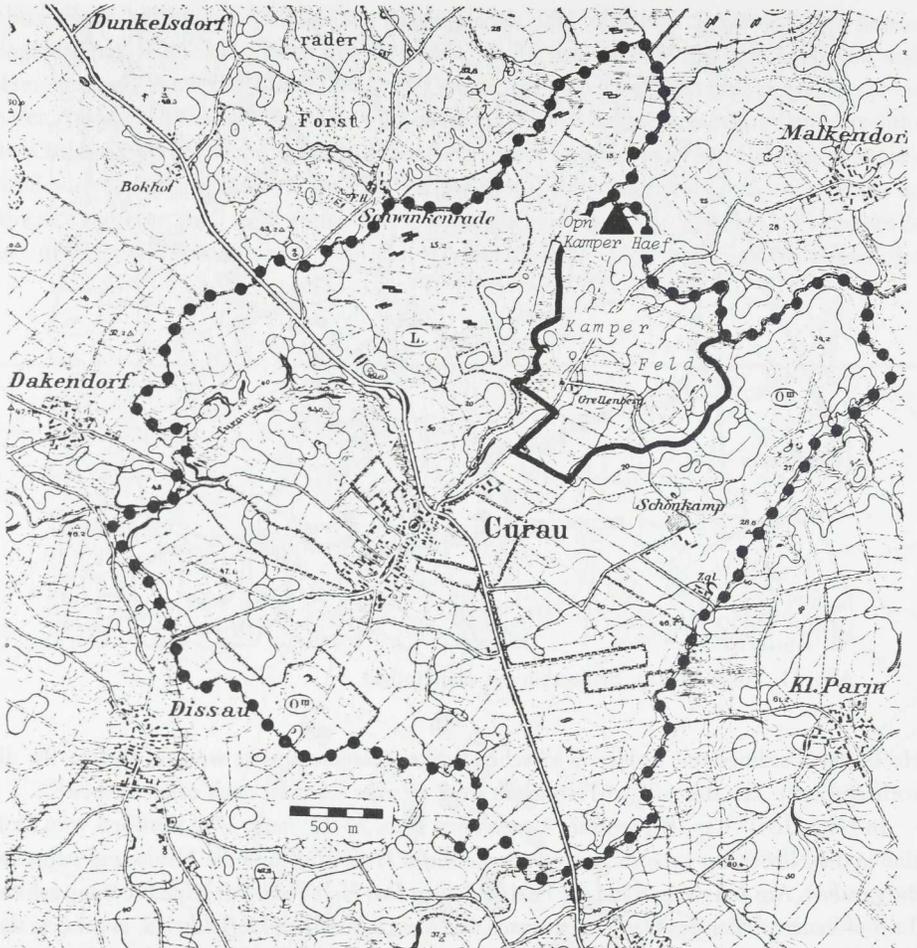


Abb. 12 Curau mit dem Hof Schönkamp

durch Austausch aus dem übrigen Bauernland separiert worden, dann müßte erwartet werden, daß man es nahe beim Hof ausgelegt hätte und nicht fern an der Feldscheide. Der adlige Hof wird aufgehoben und sein Land der Gesamtheit der Bauern überlassen worden sein, als das Dorf aus adligem Besitz an die Stadt Lübeck überging, wohl im ausgehenden 14. Jahrhundert¹⁶.

16) Flurkarte 1792 (LAS 402 A 5 Rbg 28.1), 1194 (MUB 1,154), 1304 (SHUS 2,7), 1332 (MUB 8,5327). Hoffeldsgeld (LAS 232 Nr. 22). HOFMEISTER, Wehranlagen (wie Anm. 3) 2, S. 82 (da verdruckt »1204« statt »1304«); KERSTEN, Vorgeschichte (wie Anm. 3), S. 351 Nr. 4. – »Hofehof« ist der (Wirtschafts-)Hof im Gegensatz zum Gesamtbegriff Hof im Sinne von Adliges Gut mit Zubehör; auch der Hemmeldorfer Hof heißt 1461 *houehoff*.

Nicht im Dorfe Curau (Abb. 12) oder an seinem Rand, sondern 2 km von ihm entfernt an der Gemarkungsgrenze ist 1791 die umwallte Rechteckanlage *Kamper Hoff* mit einem Turmhügel in der Niederung daneben kenntlich. Hier lag der adlige Hof Schönkamp (also nicht bei dem heute so genannten Einzelhof, der erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts unter Wiederaufnahme des alten Namens neu angelegt ist). Er ist seit 1364 bezeugt und nach 1418, dem Übergang aus adliger Hand an das Kloster Ahrensböök, untergegangen. Sieben von den etwa 18 Hufen des Dorfes Curau gehörten zum Hof, dazu noch mehr als sechs Hufen in drei Nachbardörfern und eine Mühle beim Hof selbst. Während das Kloster sich in die Herrschaft über Curau mit dem Eigentümer der übrigen Curauer Hufen, dem Lübecker Heiligengeisthospital, teilen mußte (die daraus erwachsene, auf dem Meßtischblatt kenntliche staatsrechtliche Teilung Curaus, zuletzt zwischen Oldenburg und Lübeck, bestand bis 1937), konnte es über das (Schön-)Kamper Feld als besondere, nicht zur Feldgemeinschaft des Dorfes Curau gehörende und unabhängig von dieser bewirtschaftete Teilfeldmark allein verfügen; 1486 wurde sie erblich drei Curauer Bauern überlassen. Auch in der Zeit des adligen Besitzes, vor 1418, hat also der Hof Schönkamp sein Hoffeld (1791: 69 ha Ackerland und 26 ha Holz) zu eigenbeliebiger Nutzung für sich gehabt. Zweifellos aber nicht von jeher: das Hoffeld ist auf drei Seiten vom Curauer Feld umgeben und reicht bis nahe an das Dorf heran: offensichtlich ist es aus der Gesamtfeldmark Curau herausgeschnitten. Dadurch erscheint Schönkamp als jüngere, nachträgliche Anlage; auch sein Name ist bezeichnend für eine Spätgründung. Auf zweierlei Weise könnte der Hof entstanden sein: durch Umlegung der Gesamtfeldmark mit arrondierter Separation des Hoffeldes, oder durch Rodung im bisher nicht kultivierten Außenbereich, der Gemeinen Weide. Die Erstreckung des Hoffeldes bis nahe vor das Dorf spricht eher für die erste, die Randlage mehr für die zweite Möglichkeit. Eine schließt die andere nicht aus¹⁷⁾.

Bei Steenrade (Abb. 13), 1,5 km vom Dorf im Westteil der Gemarkung, wohin die Einzelhöfe von Ober Steenrade erst 1792/93 aus dem Dorf heraus ausgebaut sind, lag der adlige Hof Brandesrode, der 1380 schon nicht mehr bestand. *De hoffstede tho dem Brandisrode, dar min vader hadde wanet*, mit dem *Wunnersholt* – das Geschlecht der Wunner hatte den Hof besessen –, der *Groten Timmerhorstwisch* und dem Stauteich, auch *Wunnersdike* genannt, ging aus adligem in geistlichen Besitz über. Einige von den Steenrader Hufen waren in derselben Hand gewesen wie der Hof. 1500 lag die Hofstätte unter Wald (*dat holdt by dem Wunnersdike uppe der hofstede*). Der Hof Brandesrode dürfte jünger gewesen sein als das Dorf Steenrade. Dieses liegt in der Reihe der die Niederung der Schwartau säumenden Dörfer, Brandesrode aber darüber auf den Höhen, die durchweg erst später erschlossen wurden und durch Namen, die auf Rodung weisen, gekennzeichnet sind¹⁸⁾.

17) Flurkarten Curau 1738 und Kamperfeld 1791 (LAS 402 A 36 Nr. 19 und 278). 1364 (wie Anm. 14). Zubehör 1376 (SHRU 6, 21) 1418 und 1479 (SHUS 3. 1, 59–61, 89). 1486 (Ahrensböök Zinsregister von 1500, fol. 75ff., bes. 83: LAS 400. 1 Nr. 309).

18) Flurkarte 1793 (LAS 402 A 36 Nr. 94). 1380 (SHRU 6, 296). Ahrensböök Zinsregister (wie Anm. 17) fol. 67ff. und 263.

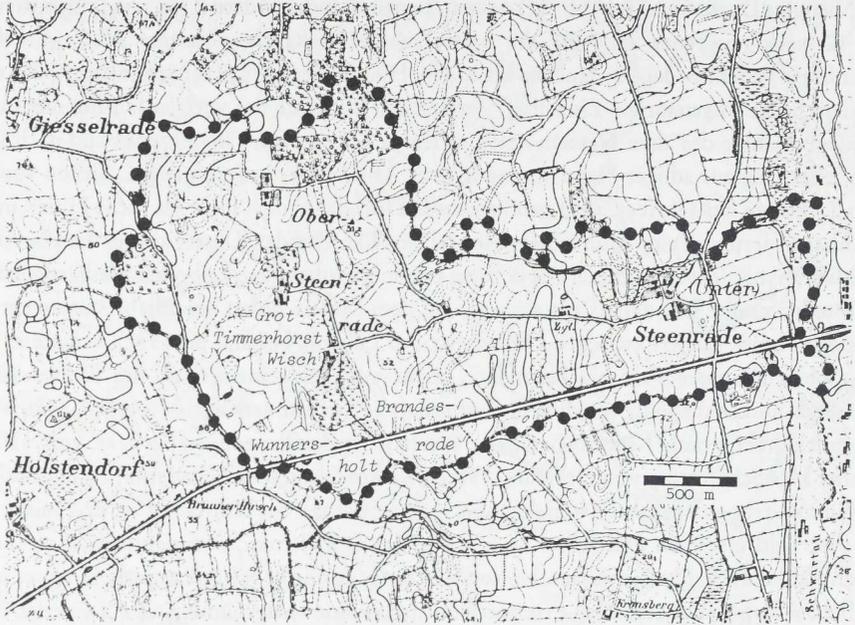


Abb. 13 Steenrade mit dem Hof Brandesrode

Bei Eutin (Abb. 14), von der Stadt und den umgebenden Dörfern Neudorf, Fissau und der Wüstung Boltin sowie dem Hof Rodensande jeweils 2–3 km entfernt, lag auf der *Röbelsauer Hausstätte*, bei der *Mühlenwiese*, der adlige Hof Raboldesburg mit seiner Mühle. Um 1280 offenbar noch nicht vorhanden, ist er vor 1313 in adliger Hand entstanden und hat vom Grundherrn, dem Lübecker Bischof, eine Mühle sowie Land übernommen, das bis dahin anscheinend keiner der umliegenden Feldmarken zugeteilt, sondern vom bischöflichen Bauhof beim Schloß vor der Stadt genutzt worden war. Der Hof kam 1358 aus adliger Hand an den Bischof, wurde zunächst als Hof weitergeführt, 1561/67 niedergelegt und das Land wieder zum Bauhof geschlagen. Das Hoffeld, 1321 zwischen Stadtfeld, Neudorfer und Boltiner Feld gelegen, entspricht den Bauhöfer Koppeln *Röbelsaue* (50 ha)¹⁹⁾. Der heute am Rande dieses Hoffeldes gelegene Beutinerhof ist erst eine Neugründung von 1822/23, benannt in Anlehnung an das seit 1314 bezeugte Dorf Boltin, das 1561/67 niedergelegt und seine Feldmark in die des Hofes Rodensande einbezogen wurde; dieser hatte keiner Dorffeldmark zugehört. Boltin

19) Flurkarten Bauhof 1728, 1798 und um 1860 (LAS 402 A 36 Nr. 119, 194, 201, 360). 1280, 1313, 1321 (UBBL 288, 445, 492 mit 288 S. 300 Anm. 46), 1358 (SHRU 4, 776), 1568 Jan. 10 (LAS Urk. 268). *Röbelsauer Hausstätte* 1608 (LAS 275 Nr. 570). HOFMEISTER, Wehranlagen (wie Anm. 3) 1, S. 67; PRANGE, Landesaufnahme (wie Anm. 4), S. 12 Nr. 32–34.

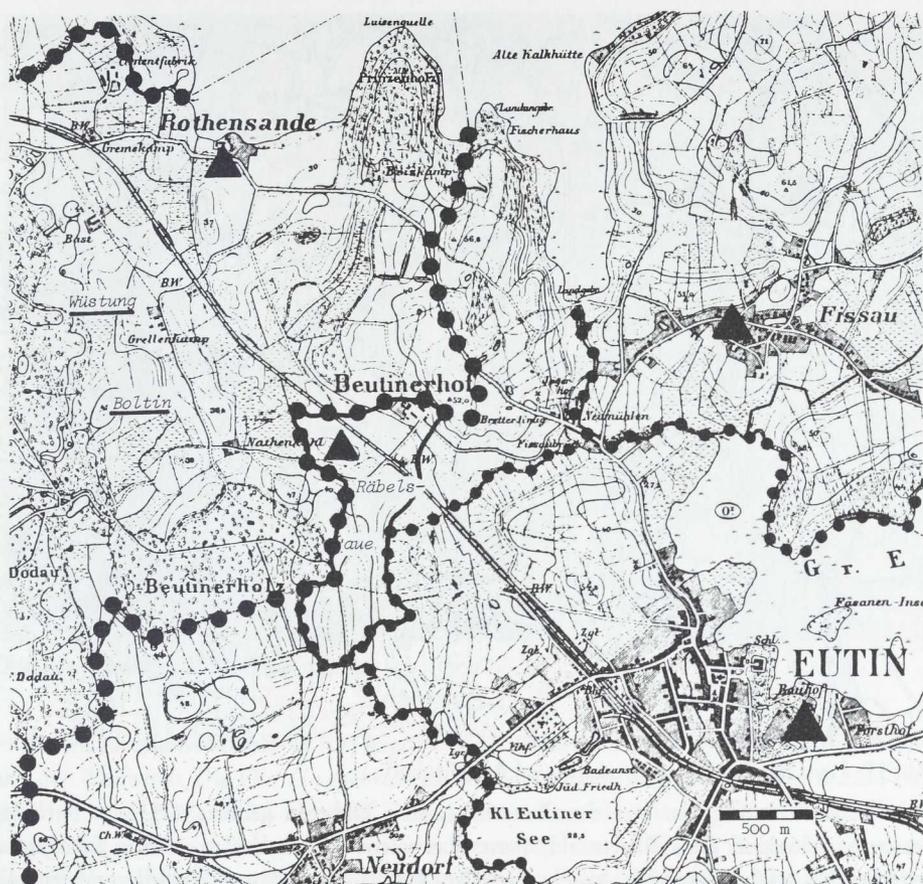


Abb. 14 Die Höfe Raboldesburg, Rodensande und Fissau

wurde 1432/52, Rodensande 1367 aus adliger Hand vom Bischof erworben, während Eutin, Neudorf, Fissau, Malente ihm von jeher gehört hatten²⁰).

Bei Heist (Altholstein; Abb. 15) haben zwei adlige Höfe gelegen, die 1361/62 aus dem Besitz zweier verschiedener Adelsgeschlechter an das Kloster Uetersen kamen. Der Hof Bothoop und das ganze Dorf Heist gehörten dem Geschlecht, das sich nach dem Dorfe Heist nannte (Heest, Heesten), so belegt seit 1334; wenigstens so weit mag auch der Hof zurückreichen. Er lag wohl 1,5 km vom Dorf beim *Alten Wall* in der *Botternhörn*; hier stand noch 1793 eine Fläche Heide- und Weideland (50 ha) in unmittelbarem klösterlichen Besitz und wurde nur

20) 1367 (SHRU 4,1215f.). Beutinerhof, Boltin und Rodensande (PRANGE, Landesaufnahme [wie Anm. 4], S. 17 Nr. 100–103).



Abb. 15 Heist mit den Höfen Bothoop und Aa (Nienhof)

gegen besondere Abgaben von den Bauern genutzt. Dagegen gehörte 1793 das *Bothoop* genannte Ackerland zum Bauernfeld, hatte aber nicht teil an der in dessen Kerngebiet herrschenden regelmäßigen Abfolge der Parzellen. Das kann auf spätere Angliederung deuten; freilich wäre damit die Möglichkeit einer vorhergehenden Ausgliederung nicht ausgeschlossen. Sicher ist allemal, daß *Bothoop* 1361 als Bestandteil der Feldmark des Dorfes Heist galt; denn als ihre Südgrenze wird der Bach *Haverbek* bezeichnet und damit *Bothoop* eingeschlossen. Der zweite Hof, mit Namen *Aa*, schon 1255 als *domus et villicatio* des mächtigen Adelsgeschlechts von Barmstedt bezeugt und seit dem 15. Jahrhundert, vielleicht nach Verlegung, *Nienhof* genannt, lag beim *Aakamp*, wohl auf dem *Runden Ort*, nur 0,5 km vom Dorf Heist. Er war offenbar nicht Teil der Dorffeldmark. Die drei zugehörigen Kämpfe werden 1362 namentlich genannt, doch die Namen sind verschollen. Aber das *Nienhofsland* bewahrte noch 1793 seine Rechtsqualität und gehörte nicht dem Dorf, sondern dem Kloster und war gegen besondere Zahlung in der Hand von zwölf Interessenten. So läßt es sich genau umgrenzen (38 ha)²¹⁾.

21) Flurkarte 1793 (LAS 402 A 3 Nr. 400) mit Vermessungsakten (LAS 25 Nr. 282). 1255, 1334, 1361–1362 (SHRU 2, 94; 3, 861 f.; 4, 901, 906, 962–964, davon 963 mit Rückschrift des 15. Jh.: *Super curia que dicitur A alias de Nigehoff prope Heest*: Klosterarchiv Uetersen, Urk. 33).



Abb. 16 Fassensdorf, Bellinerhof 1793

Bei Fassensdorf (Abb. 16–17) liegt 1793 der *Bellinerhof* (»Berlinerhof«) mit dem *Wall* und der *Wallerisch*. Die Flur *Haafjahren* deutet an, wie nahe bis vor das Dorf das zum Hof gehörige Land gereicht hat. Der Hof Vellin, 1384 zusammen mit dem Dorf Fassensdorf in bürgerliche Hand verpfändet, ging 1386 mit diesem und der Mühle aus adliger Hand an das Kloster Ahrensböök über. 1398 wurden Hof und Dorf auf sieben Jahre verpachtet. 1500 war der Hof nicht mehr vorhanden, und sein Land wurde innerhalb des Dorffeldes nicht unterschieden. Das ursprüngliche Verhältnis von Hof und Dorf ist ungewiß: war der Hof ursprünglich Teil der Dorfgemarkung, oder hat er selbständig neben ihr gestanden, ist er gar aus einem besonderen Dorf hervorgegangen? Der slawische Ortsname *Vellin* deutet zunächst auf Zurückreichen bis in die erste Zeit der Besiedlung im 12. Jahrhundert. Allerdings sind aber auch noch im 13. Jahrhundert Siedlungen mit slawischen Namen neu entstanden²²⁾.

22) Flurkarte 1793 (LAS 402 A 36 Nr. 24). 1384 (UBStL 4, 438). 1386 (SHRU 6, 656). 1398 (UBStL 4, 668). 1500 (Ahrensbööker Zinsregister [wie Anm. 17] fol. 39 ff.). HOFMEISTER, Wehranlagen (wie Anm. 3) 1, S. 79. Späte slawische Ortsnamen (PRANGE, Lauenburg [wie Anm. 3], S. 130 ff., 360 f.); PRANGE, Landesaufnahme (wie Anm. 4), S. 6.

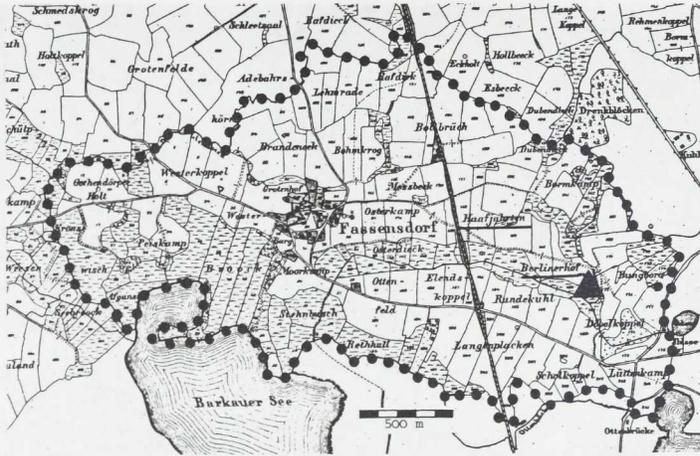


Abb. 17 Fassensdorf mit dem Hof Vellin

Auf dem Platz von Redingsdorf (Abb. 18) lag der Hof Korlin, der 1364, vier Hufen groß, zusammen mit 3 Hufen des Dorfes Redingsdorf aus adligem in geistlichen Besitz kam. Der Hof ist bald eingegangen. An seinem Platz entstand um 1538 ein neues Gut, das den Namen Redingsdorf annahm und um 1609/23 das 1 km entfernt auf der *Dörpstedt* liegende Dorf Redingsdorf niederlegte. Auch Korlin ist ein slawischer Name, auch hier stellt sich die Frage nach dem ursprünglichen Verhältnis zu Redingsdorf, das mit 12 Hufen verzeichnet wird²³⁾.

Das Dorf Bichel (Abb. 19) liegt wahrscheinlich auf dem Platz des Hofes Bichel, der 1444 bezeugt ist, aber auch 1318, als ein Ritter von Bichel genannt wird, vorhanden gewesen sein mag. Dazu gehörte der Zehnt des Dorfes Kembs, vielleicht auch dieses selbst. 1464 kam der Hof mit der Mühle und dem Dorf Lōja im Tausch aus adliger in bischöfliche Hand und wurde alsbald in ein Dorf umgewandelt; 1549 zählte es drei Bauernstellen, Lōja sieben. Der Ortsname ist slawisch. Ein Dorf Bichel ist nicht belegt. Das einstige Hoffeld ist mit der Feldmark des späteren Dorfes Bichel gleichzusetzen. Lōja dürfte ursprünglich auf dem *Ohldorp* gelegen haben, in unmittelbarer Nähe des Bicheler Hofes²⁴⁾.

Anscheinend von jeher auf eigener Feldmark für sich allein stand der adlige Hof Wedol

23) Flurkarten 1728 und 1778 (LAS 402 A 36 Nr. 73 und 185). 1364 (nicht 1365! SHRU 4, 1139ff.). 1538 (PRANGE, Tiedemann [wie Anm. 14], S. 17). Hufenzahl (W. PRANGE, Das Lübecker Zehntregister von 1433 [QForschG SchleswHolst 62] 1972, S. 35 Nr. 33). PRANGE, Landesaufnahme (wie Anm. 4), S. 16f. Nr. 96–98.

24) Flurkarte 1772 (LAS 402 A 36 Nr. 14). 1318 und 1444 (UBBL 467 und S. 295 Anm. 4). 1464 März 21, 22, Apr. 29, 1465 Apr. 21 (LAS Urk. 268). 1549 (LAS 268 Nr. 226). PRANGE, Landesaufnahme (wie Anm. 4), S. 10 Nr. 2–3 und S. 14 Nr. 52.



Abb. 18 Redingsdorf mit den Höfen Korlin und Bujendorf

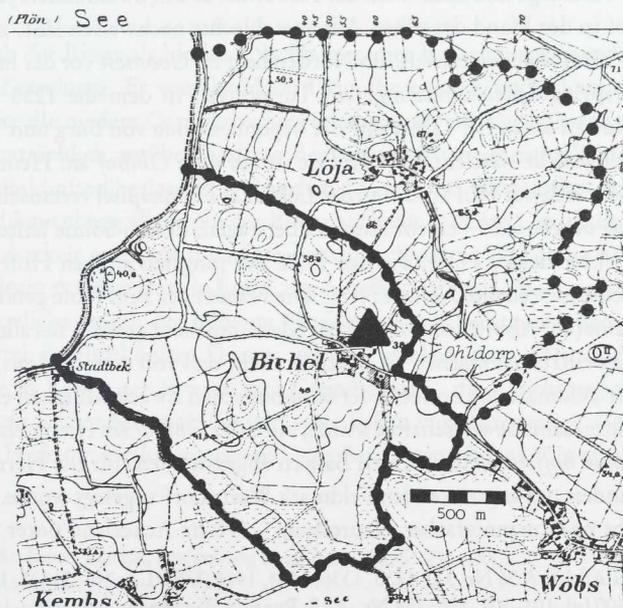


Abb. 19 Der Hof Bichel mit Löja

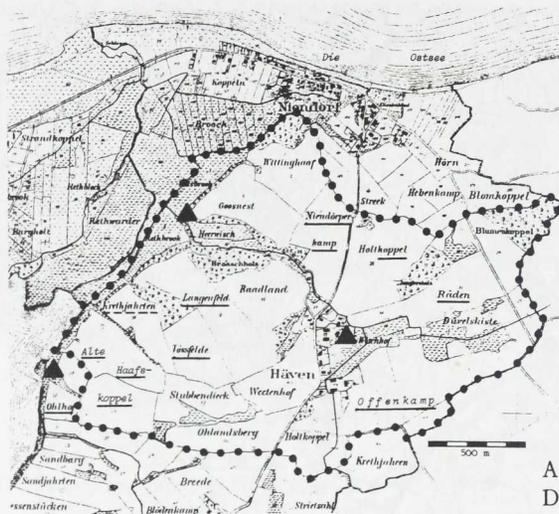


Abb. 20
Der Hof Häven (Wedol)

(Häven; Abb. 20). Seine Gemarkung entspricht in ihrer Größe etwa denen der umliegenden Dörfer, zum Zehnten ist der Hof veranlagt wie in den Nachbardörfern eine Bauernstelle (*aratum*). Ein Dorf Wedol läßt sich nicht nachweisen und scheint nicht bestanden zu haben. Auch dieser Name ist slawisch und deutet auf hohes Alter der Siedlung. Allerdings ist die zum Hof gehörende Wehranlage und auch wohl der Hof selbst in den zweihundert Jahren, während derer sich der Hof in der Hand desselben Adelsgeschlechts nachweisen läßt, zweimal verlegt worden; auch der Name hat gewechselt. Im Norden liegt im *Goosenest* vor der in die Niederung des *Gosebeks* vorspringenden Landzunge ein Turmhügel, in dem die 1255 bezeugte Burg (*castrum*) *Gosevelde* zu sehen ist. 1336 sollte der begonnene Bau von Burg und Turm (*fortalicium et turris*) *Wedol* eingestellt werden: diese Anlage ist auf dem *Ohlhof* am *Hemmelsdorfer See* anzunehmen. 1464 wurde der Hof *Wedol* an das *Lübecker Domkapitel* vertauscht und 1466 von diesem – *ane beyde berchvrede* – einem Bauern übertragen; dessen Söhne teilten miteinander, und in bezug auf ihrer beider Höfe, die den Platz des jüngsten adligen Hofes beibehielten, entstand der bis heute gebrauchte Name *Häven*. Die Namen der zum Hofe gehörenden Kämpfe werden 1466 genannt (auf Abb. 20 unterstrichen; *Kletkamp* nicht gewiß). Bei aller Unsicherheit der Abgrenzung im einzelnen machen sie doch deutlich, daß von dem Hof aus, der nun nicht mehr am Rande der Feldmark lag, sondern der ökonomischen Zweckmäßigkeit entsprechend in ihrer Mitte, diese insgesamt bewirtschaftet wurde, auch der *Ohlhof* am *Hemmelsdorfer See*, der 1545 (*pratum de olde hoffstede*) den beiden Bauern abgenommen, für die Herrschaft genutzt und im 18. Jahrhundert der angrenzenden Feldmark *Warnsdorf* zugelegt wurde. 1755 waren in *Häven* – zweifellos nach mannigfacher Neurodung – 170 ha Ackerland unter dem Pflug²⁵⁾.

25) Flurkarte 1755 (LAS 402 A 36 Nr. 33). 1255, 1336, 1464, 1466 (UBStL 1, 216; 2, 631; 10, 456; 11, 143). 1545 (LAS 268 Nr. 400 fol. 101–102, 106; 268 Nr. 2015; PRANGE, Tiedemann [wie Anm. 14], S. 25). Zehnt (PRANGE, Zehntregister (wie Anm. 23), S. 52 Nr. 395). HOFMEISTER, Wehranlagen (wie Anm. 3) 1, S. 80.

II.

Die Untersuchung von 24 adligen Höfen hat die Vielfalt der Erscheinungen gezeigt. Was die Lage der Höfe angeht, so ergeben sich mehrere, freilich in einander übergehende und nicht immer deutlich zu trennende Gruppen: Höfe im Dorf, am Rande des Dorfes, abseits vom Dorf in der Dorfgemarkung, allein auf eigener Gemarkung.

Höfe im Dorf haben den Anschein besonders hohen Alters – der Hof Fissau ist 1222 vorhanden und schon 1200 vorauszusetzen –, sie könnten in Ostholstein und Lauenburg bis auf die Zeit der Besiedlung zurückreichen und in unmittelbarem Zusammenhang mit lokatorischer Tätigkeit entstanden sein: Männer, die Siedler ins Land geführt hatten, hätten neben und unter diesen ihren Hof errichtet, um von ihm aus künftig Schutz zu gewähren und Herrschaft auszuüben. Überliefert ist davon allerdings nichts, nichts also auch über die Eigenwirtschaft solcher Höfe. Nur ein einziger Lokationsvertrag ist aus Ostholstein bekannt²⁶⁾. Obwohl er 1216 über ein Gebiet – die spätere Probstei – geschlossen wurde, in dem nachher – der Vertrag kam nicht zur Ausführung – 12 Dörfer mit etwa 125 Hufen entstanden sind, verschrieb er dem Lokator doch nicht mehr als eine bedefreie Hufe. Wenn damit – nach dem Satz, das Hoffeld des Adels sei seines persönlichen Dienstes wegen bedefrei²⁷⁾ – eine Eigenwirtschaft des Lokators von nicht mehr als einer Hufe vorausgesetzt wäre, dann hätte er sich insofern nicht von seinen Bauern unterschieden. In Grabau scheint eine solche nur bauerngleiche adlige Eigenwirtschaft faßbar zu sein; wie sie im Dorf ihren Hof zwischen den Bauern hat, so auf dem Felde ihr Land unterschiedslos und ohne Besonderheit im Gemenge. In Klempau könnte es ähnlich gewesen sein.

Wenn danach der Ritter als bloßer »Nachbar« seiner Bauern erscheinen könnte, so ist das allerdings eine Täuschung. Er war ihr Herr: Grundherr und Gerichtsherr. Jener Lokator in Ostholstein sollte die niedere Gerichtsbarkeit erhalten und von der höheren ein Drittel, sollte also auch diese tatsächlich ausüben und nur dem Landesherrn als eigentlichem Gerichtsherrn einen Teil der Einkünfte überlassen²⁸⁾. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert wird beim Adel in Ostholstein und Lauenburg allgemein der Besitz auch der höheren Gerichtsbarkeit zur Regel.

Die Gerichtsbarkeit eröffnete mannigfache Möglichkeiten, sie konnte folgenschwer werden. Das Geschlecht der Sten hatte in Eutin, das dem Bischof von Lübeck gehörte, weiter nichts als das landesherrliche Lehen der höheren Gerichtsbarkeit, wahrzunehmen dreimal jährlich, mit einem Drittel der Einkünfte. Daraus wurde zwischen etwa 1216 und 1256 dauernde Wohnsitznahme in Eutin, der Erwerb von Grundstücken, die Errichtung eines Hauptsitzes (*mansio principalis*, sicher befestigt, denn in einer Fehde von Bedeutung), die Anlage weiterer Wohnsitze und Höfe (*domicilia, mansiones*), der Besitz von Hufen, Wirtschaftshöfen (*villica-*

26) SHRU 1, 328; dazu PRANGE, Lauenburg (wie Anm. 3), S. 255–258.

27) CARSTENS (wie Anm. 1).

28) Auch der Bischof von Lübeck erhält in seiner Herrschaft zwei Drittel der Einkünfte aus dem Hochgericht, ein Drittel fällt an den ausübenden Vogt: den vom Landesherrn belehnten Ritter.

tiones, wenigstens zwei, davon einer im benachbarten Quisdorf, 2 Hufen groß), Wiesen, Weiden, Fischereien, Holzungen. Wenn alles das zu Schaden und Bedrückung der Bauern (*in dispendium et oppressionem colonorum*) gereichte, dann wegen der Dienste²⁹⁾. Es war eine althergebrachte Selbstverständlichkeit, was der Lübecker Bischof 1444 formulierte: *et de iure holtzatico est, quod ubi quis habet iurisdictionem, ibi etiam habet servitia*³⁰⁾. Auch wo der adlige Grundherr zunächst etwa nur die niedere Gerichtsbarkeit innehatte, konnte er seine Bauern zu Diensten heranziehen. Sie konnten nach Art und Verwendungszweck vielfältig sein. Bau und Unterhaltung adliger Wehranlagen werden hohe Anforderungen gestellt haben, auch werden die Leistungen, die vom Adel dem Landesherrn als Lehnsherrn der Gerichtsbarkeit geschuldet wurden³¹⁾, nicht zu unterschätzen sein; daneben aber lag es nahe, die bäuerliche Dienstpflicht auch für die Eigenwirtschaft heranzuziehen, wie es ebenso der Landesherr tat³²⁾. Pflugdienst (*aratura*) wird 1263 als Bestandteil der niederen Gerichtsbarkeit genannt³³⁾.

Je größer die adligen Höfe waren oder wurden, desto wichtiger mußten ihnen die Dienste sein. Als 1271 das Lübecker Domkapitel das Dorf Dankersdorf mit allem Recht und Gericht gekauft hatte, fochten Verwandte den Kauf an, nahmen das Gericht für sich in Anspruch und belegten auf Grund dessen bis 1329 die Bauern mit Fuhren, Abgaben und Hofdiensten: zweifellos auch deshalb, weil sie die Hofdienste – dies die bis in neueste Zeit gebrauchte landesübliche Bezeichnung – auf ihrem im angrenzenden Ekelsdorf gelegenen Hof vorteilhaft verwenden konnten³⁴⁾.

In Eutin erscheint die Entstehung adliger Eigenwirtschaft als Folge adliger Wohnsitznahme, adlige Eigenwirtschaft als gleichsam selbstverständliches Zubehör eines adligen Hofes. Ihr Umfang war dort jedenfalls nicht ganz gering. Neben diesem Beispiel ist es doch zweifelhaft, ob die anderen Beispiele jenes ostholsteinischen Lokationsvertrages und des adligen Hofes in Grabau typisch sind. Eher möchte der Pariner Hof mit seinem Hoffeld in doppelter Größe der bäuerlichen Hufen so erscheinen. Als 1266 in den zum Altsiedelland gehörenden Dörfern des Kirchspiels Sülfeld in Stormarn der Zehnt bestimmt wurde, setzte man ihn für die adligen Höfe – deren Hufenzahl unbekannt war – doppelt so hoch wie von einer Bauernhufe und ging dabei gewiß davon aus, daß die adligen Höfe mindestens zwei Hufen und eher mehr umfaßten³⁵⁾.

29) UBBL 43, 123f., für Quisdorf 288 S. 300.

30) UBBL S. 148 Anm. 3.

31) Die Ritter Hinrich und Hermann Tralau 1242: *Quod pro hoc iudicio* (das sie vom Landesherrn zu Lehen haben) *sicut pro aliis bonis nostris domino terre consueta servitia exhibebimus* (UBBL 83).

32) Verzicht des Landesherrn auf *vectura* et *aratura* aus Dörfern, die in geistliche Hand übergehen, z. B. 1286, 1295, 1311, 1321 (UBBL 303f., 339, 440, 494), 1355, 1356, 1374 (SHRU 4, 643, 676, 683, 1539).

33) *Iustitiam minorem, que consistit in mensura, aratura et similibus* (UBBL 161 S. 167).

34) *Asserentes iudicium dicte ville ad se iure hereditario pertinere, colonos et inquilinos eiusdem ville vecturis, angariis et operibus rusticis afflixerunt in tantum, quod ad egestatem et paucitatem redacti ad solutionem consuete pensionis minime suffecerunt* (UBBL 544; dazu 217).

35) SHRU 2, 344.

Offenkundig wird die Bedeutung der Eigenwirtschaft bei den außerhalb der Dörfer gelegenen adligen Höfen; denn eben wirtschaftliche Gründe scheinen es zu sein, derentwegen sie ihren Platz außerhalb der Dörfer erhielten. Eine besondere und einstweilen ungewisse Gruppe sind dabei möglicherweise die Höfe mit slawischem Namen (Vellin, Korlin, Bichel, Wedol), wenn sie nämlich tatsächlich nicht aus Dörfern hervorgegangen sind, in die erste Zeit der Kolonisation zurückreichen, an die Stelle slawischer Siedlungen getreten und von Anfang an selbständige Großwirtschaften in eigener Gemarkung gewesen sind. Ausdrücklich überliefert ist die Existenz solcher früher selbständiger Höfe neben den Dörfern sonst aber nicht; darüber ist einstweilen, solange nicht etwa glückhafte archäologische und dendrochronologische Untersuchungen (beispielsweise in Vellin) zu Hilfe kommen, nichts Gewisses auszumachen. Es bleibt auch die Möglichkeit, daß diese Höfe sich in ihrer Entstehung doch nicht von den übrigen außerhalb der Dörfer gelegenen Höfen unterscheiden.

Allgemein können die außerhalb der Dörfer gelegenen Höfe entweder als jüngere Neurodungen in bisher nicht kultiviertem Gebiet angelegt worden sein, sei es am Rande einer Dorffeldmark auf einem Teil der Gemeinen Weide (Brandesrode), sei es allenfalls auch auf einer Fläche, die bisher noch keiner Feldmark fest zugewiesen gewesen war (Raboldesburg); oder sie können sich organisch aus einem Dorf heraus entwickelt haben – vielleicht vergrößert nach Erwerb und wirtschaftlicher Zusammenfassung mehrerer Hufen – durch Separation und arrondierte Zusammenlegung des Hoffeldes, möglicherweise mit gleichzeitigem Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft des Dorfes (Schönkamp). Im zweiten Fall hätte das Hoffeld vorher zum Hufenland des Dorfes gehört und wäre in seiner Hufenzahl enthalten gewesen, im ersten Fall nicht. Allemal sind aber wirtschaftliche Gesichtspunkte beteiligt, wenn nicht vorherrschend.

Die außerhalb der Dörfer gelegenen Höfe sind ein deutliches Zeugnis für den Willen des Adels zur Eigenwirtschaft. Gewiß ist dieser Wille auch bei solchen Höfen kenntlich, die im Dorf oder an seinem Rand liegen, wenn die Größe ihres Hoffeldes ein Mindestmaß übersteigt oder auf allmähliche Ausweitung hindeutet (Bjærndrup, Agtrup, Fissau, Groß Buchwald, Kirchsteinbek, Hemmelsdorf). Dabei werden grundsätzliche Unterschiede zwischen Schleswig einerseits und Ostholstein und Lauenburg andererseits deutlich. Die vier Höfe in Agtrup, von denen immerhin drei von ihrem ursprünglichen Platz innerhalb des Dorfes an dessen Rand verlegt zu sein scheinen und damit auf Ausbau hindeuten, behielten gleichwohl ihr Land – und das gilt ebenso für den Hof Bjærndrupgaard – zusammen mit den Bauern: ein Heraustreten aus der nach jeweils einheitlichen Prinzipien (sei es Solschifte oder Bolschifte) für die Gesamtheit des Dorfes geregelten Verteilung des Landes und eine Lösung aus seiner Feldgemeinschaft trat nicht ein. Gewiß hat es auch in Schleswig Höfe außerhalb und unabhängig von Dörfern gegeben; aber grundsätzlich war und blieb hier die Stellung des Dorfes, der Dorfgemeinschaft stark. Dagegen konnte in Lauenburg trotz anfänglich ähnlicher Gegebenheiten (Grabau) innerhalb eines Dorfes ein adliger Hof mit arrondiertem Hoffeld nachträglich entstehen (Niendorf) und konnte in Ostholstein sein Hoffeld vielleicht von Anbeginn für sich haben (Groß Buchwald, Hemmelsdorf, Groß Parin), jedenfalls aber es dann arrondiert zusammenle-

gen (Hemmelsdorf) und zugleich aus der Feldgemeinschaft herausziehen (Schönkamp). In Ostholstein und Lauenburg gehörte zu den vollen Herrschaftsrechten die Befugnis zur Änderung, auch umfassenden Neugestaltung der Flurordnung³⁶⁾ und da, wo die Bauern nicht das Erbrecht (*hereditas*) besaßen, auch die Befugnis des Hufschlags, das ist die Nachmessung des Ackerlandes unter Bezug auf die altüberkommene Hufenzahl mit Nutzbarmachung – meist durch erhöhte Abgaben – des dabei festgestellten Überschusses (*overland*)³⁷⁾. Wurden diese Befugnisse mit dem Willen zum Ausbau der Eigenwirtschaft verbunden, dann gaben sie dem Adel weitreichende Möglichkeiten.

Es ist kaum nur ein Zufall der Überlieferung, daß im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert eine große Zahl adliger Höfe bezeugt wird. Die Höfe haben sich, so scheint es, tatsächlich vermehrt, und aus doppelter Ursache. Einerseits hat ganz allgemein zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Besiedlung ihren Höchststand erreicht, und die jüngsten Rodungen haben eben nicht nur neue Dörfer, sondern auch neue Höfe hervorgebracht. Andererseits ist auch Land aus bäuerlicher in adlige Hand übergegangen, Bauernfeld zu Hoffeld geworden. Noch im ausgehenden 16. Jahrhundert läßt sich beobachten, wie ein Adliger sich auf einer seiner Bauernstellen ansässig macht und sie zum adligen Hof auszubauen beginnt³⁸⁾: das wird auch früher geschehen sein. Johannes Hummersbüttel, einer der mächtigsten holsteinischen Ritter zu seiner Zeit, vergrößerte um 1330 seinen 4 Hufen umfassenden Hof Stegen in Stormarn um (die sämtlichen?) 5 Hufen des Dorfes und legte im Nachbardorf Nienwohld einen neuen Hof von 4 Hufen an, so daß die Bauern nur 9 Hufen behielten³⁹⁾. Bis zu drei Höfe sind zur gleichen Zeit in einem Dorf bezeugt⁴⁰⁾.

Vermehrung und Vergrößerung der adligen Höfe können durch eine Sonderentwicklung mitbedingt und gefördert worden sein, durch die Wüstung des ausgehenden Mittelalters. Seit 1320 sind wüste Hufen im stormarnschen Altsiedelland bezeugt, 1361 wird in Ostholstein und in der Übergangszone zum holsteinischen Altsiedelland und an dessen Rand geklagt, daß Äcker und Dörfer verlassen und zur Einöde geworden seien; Mangel an Bauern wird als Grund genannt und z. T. auf Krieg und Pestilenz zurückgeführt⁴¹⁾. Schon Johannes Hummersbüttels Handeln könnte also durch die Wüstung mitbestimmt gewesen sein. Wenn Hobbersdorf 1360

36) Die Landesherren für das Hamburger Domkapitel 1259 betr. ein Dorf im Neusiedelland Stormarns, *quod potestatem habebit de ista villa ordinandi et disponendi in agris, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus et omnibus eorum attinentiis* (SHRU 2, 189); ähnlich öfter.

37) PRANGE, Lauenburg (wie Anm. 3) S. 218f. mit weiteren Angaben; UBBL 161.

38) In Ödis in Nordschleswig (PRANGE, Otting [wie Anm. 5] S. 93).

39) SHRU 4, 95 S. 970.

40) In Dahme und in Quaal, Ksp. Grube (PRANGE, Zehntregister [wie Anm. 23] S. 58 Nr. 535 und 540).

41) SHRU 3, 413 mit 415; 4, 912 und 952; W. PRANGE, Wüstungen in Holstein und Lauenburg, in: Det nordiske ødegårdsprojekt, publikasjon nr. 1: Nasjonale forskningsoversikter, København 1972, S. 85–109.

als adliger Hof von 12 Hufen erscheint und ein Dorf daneben nicht besteht⁴²⁾, ist dasselbe zu vermuten. Eindeutig ist der Zusammenhang, als 1366 aus adliger in geistliche Hand verkauft werden die Höfe Ruppersdorf und Neuhof, *dese wandaghes dorp hebben ghewesen unde noch werden moghen*⁴³⁾. Die Umwandlung der Dörfer in Höfe liegt offenbar noch nicht lange zurück und wird noch nicht als endgültig angesehen. Ruppersdorf (Abb. 8) wird 1319, 1325 und 1348 als Dorf bezeichnet, war aber 1362 adliger Sitz. Das Dorf hat auf der Flur *Ohldörp* gelegen. Der Platz des Hofes ist ungewiß, im 15. Jahrhundert waren es zeitweise zwei Höfe, seit dem 16. Jahrhundert wieder einer auf dem *Seehof* an dem (im 19. Jahrhundert trockengelegten) Ruppersdorfer See; 1863 wurde er nordwärts verlegt (Alt Ruppersdorf); Neu Ruppersdorf war schon 1766 abgeteilt worden⁴⁴⁾. Neuhof (Abb. 8) ist bereits 1337 als adliger Hof bezeugt⁴⁵⁾. Daß er an die Stelle eines Dorfes getreten sein sollte, ist nicht bekannt und nicht wahrscheinlich. Der Verlauf seiner Grenzen weist vielmehr darauf hin, daß er aus der Feldmark Groß Timmendorf herausgelöst worden ist. Wenn das, entsprechend der 1366 gebrauchten Formulierung, mit Wüstungserscheinungen zusammengehangen hat, dann ist eine Neuordnung der Feldmark Groß Timmendorf anzunehmen, die das Land wüst gewordener Hufen arrondiert zusammenlegte und zum Hoffeld eines »neuen Hofes« machte, der auch aus der Feldgemeinschaft des Dorfes heraustrat. Die Formulierung von 1366 läßt nicht erkennen, daß eine solche Umwandlung von Bauernland in Hoffeld willkommen gewesen wäre, läßt sie eher als durch die Verhältnisse aufgezwungene Notlösung erscheinen. Wüste Hufen wurden aber auch ursächlich auf die Härte adliger Herren zurückgeführt⁴⁶⁾. Beispiele für gewollte Niederlegung von Bauernstellen, um ihr Land zum Hoffeld schlagen zu können, sind aus dieser Zeit jedoch bisher nicht bekannt. Festzuhalten bleibt nur die Tatsache, daß am Ende der Wüstungszeit an den Platz manches einstigen Dorfes ein adliger Hof getreten war.

Die Entwicklung ist nicht einheitlich, und man muß sich vor einer Vorstellung von Beständigkeit hüten. Das halbe Dorf Oberwohlde wurde 1373 verkauft *cum curia pronunc sibi adiacente*:⁴⁷⁾ jetzt gab es dort einen adligen Hof, vielleicht noch nicht lange, vielleicht bald nicht mehr. Der Hof Brandesrode war schon vor 1380 aufgegeben. Der Hof Brodau, zu dem 7½ von den 15½ Hufen des Dorfes gehört hatten, bestand 1349 nicht mehr; schon vor dem Übergang aus adliger in geistliche Hand war das Hoffeld stückweise den Bauern überlassen worden⁴⁸⁾.

42) SHRU 4, 894.

43) SHRU 4, 1156f. mit 1151.

44) 1319 (UBBL 479). 1325, 1348, 1362 (SHRU 3, 548; 4, 308 und 967). 15. Jh. (PRANGE, Zehntregister [wie Anm. 23] S. 53 Nr. 409–410). 1766 (LAS 260 Nr. 3752). 1863 (LAS 324 Eutin, Kataster).

45) UBBL 623.

46) Bemerkung des Ahrensböcker Zinsregisters von 1500 (wie Anm. 17) über das wüste Dorf Katzkrug: *propter duros dominos decuriones plures agri fuerunt deserti illo tempore, quando emebamus bona illa*, nämlich 1413 (fol. 92^v).

47) SHRU 4, 1495.

48) SHRU 4, 352. Daß der Hof schon 1349 nicht mehr bestand (ausdrücklich erst 1350: *curia que quondam in dicta villa fuerit situata*; SHRU 4, 398), folgt daraus, daß die 1500 genannte Summe der Abgaben für den Hof- und den Bauernacker (Ahrensböcker Zinsregister [wie Anm. 17], fol. 31) auch schon 1349 erscheint.

Ehlerstorf ist ein besonders deutliches Beispiel für die Wandelbarkeit der Verhältnisse: 1373 kamen Hof, Burg und Dorf (*curia, fortalicium et villa*) aus adliger Hand an den Lübecker Bischof, 1410 gingen Hof und Burg – ein Dorf gibt es nicht mehr – im Tausch an den Adel zurück, vor 1439 wurde der Hof vom Lübecker Domkapitel erworben und in ein Dorf von 12 Hufen verwandelt, 1464 aber wieder in adlige Hand vertauscht und erneut zum Hof gemacht und blieb fortan Gut bis heute⁴⁹⁾.

Dieses Beispiel zeigt zugleich die zielbewusste Arrondierungspolitik der Geistlichkeit, und ebenso die des Adels. Im 15. und erst recht im 16. Jahrhundert vielfach belegt, ist sie doch auch schon früher vorauszusetzen und auch unter dem Adel allein, wenngleich nach der Eigenart der Überlieferung meist nur faßbar, wenn die Geistlichkeit beteiligt ist. Das Ergebnis sind vielfach schon im 15. Jahrhundert wohlgeschlossene Besitzungen, die durchaus dem nahekommen, was in der frühen Neuzeit dann als Adliges Gut bezeichnet wird. Während etwa, zum Vergleich, der Hof Schönkamp 1376 zwar mehr als 13 Hufen in vier Dörfern gehabt hatte, aber in allen Dörfern nur Anteile, keines für sich allein⁵⁰⁾, hat jetzt der Hof Schwienkuhlen 1469 zwei ganze Dörfer⁵¹⁾, der Hof Ekelsdorf 1488 drei ganze Dörfer⁵²⁾, der Hof Wedol 1464 vier ganze und ein halbes Dorf, in Lauenburg der Hof Ritzerau 1465 drei ganze, ein halbes und drei wüste Dörfer⁵³⁾, der Hof Gudow 1503 sechs ganze, ein halbes, drei wüste und ein Verbittelsdorf⁵⁴⁾; damals war bereits in Wedol ein ehemaliger adliger Hof aufgegangen⁵⁵⁾, in Ritzerau ebenfalls einer, in Gudow wenigstens drei. Konzentration und Arrondierung des Adelsbesitzes und die Vergrößerung der einzelnen Besitzungen gingen einher mit einer Verminderung der Zahl der adligen Höfe, die ohnehin schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert durch den Übergang von Höfen in geistliche Hand und nachfolgende Parzellierung ständig abnahm. Die Arrondierung im 15. Jahrhundert konnte sich schrittweise vollziehen, konnte aber auch schneller durch Austausch in großem Stil mit verwickelten Finanzoperationen erreicht werden, Ringtausch verbunden mit Umschuldung, Sanierung und Konkursabwendung oder -abwicklung. Es ist derselbe schleswig-holsteinische Adel, dessen führende Schicht die landesherrlichen Ämter in Verwaltung und weithin sogar in Pfandnutzung hat, Geldgeber des Landesherrn ist und »hatte kalkulieren und mit Krediten arbeiten müssen wie der gewiegteste Kaufmann in Lübeck und Hamburg«⁵⁶⁾.

49) 1373 (SHRU 4, 1469). 1410 Sept. 14 (LAS Urk. 268; dazu SHRU 6, 634 S. 439 Anm. 38). Um 1440: *curia Elerstorpe per capitulum comparata... iam distincta est cum agris et pratis et facta est una villa continens 12 mansos, quorum quilibet solvit...* (LAS 400.4. I. A. 12.4 fol. 22^v), jedenfalls vor 1441 Juni 1 (LAS Urk. 268). 1464 (UBStL 10, 456).

50) SHUS 3.1, 8 mit 89.

51) SHUS 3.1, 87. Die Burg bezeugt schon 1364 (wie Anm. 14).

52) SHUS 3.1, 101.

53) UBStL 10, 684 und 11, 389.

54) 1503 Dez. 25 (LAS 210 Nr. 544) mit 1470 Nov. 17 (LAS 210 Nr. 3507).

55) In Warnsdorf; vgl. HOFMEISTER, Wehranlagen (wie Anm. 3) 1, S. 80.

56) KOPPE, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 1) S. 173.

Wenn eine Begründung für die Arrondierung ausgesprochen wird, dann ist es die Entmischung der Herrschaften. Treuherzig nennt der Ritter, der 1436 einen letzten Teil von Steenrade an das Kloster Ahrensböök verkauft, als Zweck, *unde dat de lansten, de dar inne wanen – der twe rede dem closter thoboeren – ok deste beth thofreden sin unde dat idt under eyne heerschop kamen moge*⁵⁷⁾. Präziser sagt es der König, als er den großen Austausch bestätigt, der 1464 insgesamt 16 Dörfer, einen Hof und eine Mühle umsetzte und den Hof Wedol an das Lübecker Domkapitel brachte: *Unde went denne desse ummebuteden gudere deme capittelle und Wulue Poggewisch vorbenomed an beiden siden gantz belegen sint unde mit desser ummebutinge mennigerhande unwillle unde twedracht twisschen deme erbenomeden capittel unde etliker unser manschop, alse ere gudere undermenget legen, affgekeret werden ...*⁵⁸⁾.

Es ist kaum zufällig, daß sich um diese Zeit ein Wandel im Sprachgebrauch durchsetzt. Früher hatte man in buntem Wechsel bald von »Dorf mit Hof«, bald von »Hof mit Dorf« gesprochen. Jetzt wird es üblich, daß der Hof voransteht und nicht mehr nur den Hof im engeren Sinne meint, sondern den gesamten in einer Hand verbundenen geschlossenen Bezirk, eben das, was später Adliges Gut heißt, etwa 1488 *minen ganssen hoff tho Equelstorpp mit alle siner thobehoringe unde upkamynge, alse nomentlyken mit den dorperen unde guderen dorto belegen und behorende, alse ...*⁵⁹⁾.

Der geschlossene Bezirk eines solchen Gutes ließ sich durch die Verbittung über benachbarte Dörfer anderer Herren erweitern. Verbitten heißt schützen, Verbitter ist der Schutzherr; bis heute hat das Adlige Kloster Itzehoe seinen Verbitter, den ranghöchsten unter den schleswig-holsteinischen Prälaten. Geistliche Herrschaften und Institutionen sind nicht immer in der Lage, ihren Besitz selbst zu schützen, etwa ein Lübecker Vikar ein weitab gelegenes Dorf oder gar nur einzelne Hufen. Sie setzen einen Adligen zum Verbitter, daß er statt ihrer Schutz gewährt und Gericht hält, dafür allerdings das Recht auf Abgaben und Leistungen der Bauern hat, *also dat ze my metliken denst scholen doen unde ich ze vordeghedinghen scal darvore like mynen eghenen luden vor deghenen, ifte dar we were, de se vorunrechten wilde*⁶⁰⁾. Der künftige Verbitter verpflichtet sich auch wohl, er wolle *de lansten, de de hoven buwen, ... nicht besweren, wedder mit deneste edder mit beschattinge edder mit begastende*⁶¹⁾; aber nicht selten geht es dann anders. Die Verbittung wird vom Adel sehr gesucht, im Umkreis seiner Höfe geradezu als Recht in Anspruch genommen und erpreßt; es kann ein Gebot der Klugheit sein, dem nachzugeben und es nicht bis zur offenen Gewalt kommen zu lassen. Vergeblich versuchte das Kloster Ahrensböök, die adligen Verbitter des entfernt von seinem übrigen Besitz gelegenen Dorfes Brodau abzuschaffen und die Verbittung durch den Rat des benachbarten Neustadt wahrnehmen zu lassen: *non potuimus obtinere propter metum decurionum; sic necessario*

57) SHUS 3.1, 68.

58) UBStL 10, 456 = SHUS 4, 342. Ähnlich die königliche Bestätigung 1465 (SHUS 4, 344).

59) SHUS 3.1, 101.

60) 1372 betr. Dörfer des Lübecker Bischofs (SHRU 4, 1467).

61) 1391 betr. Steenrade (SHUS 3.1, 27).

propter alias causas, quas pertranseo, wurden wieder adlige Verbitter genommen; zeitweise führte später das Kloster die Verbittung selbst; als aber den Brodauern ein adliger Widersacher erstand, *qui nimis infestus eis extitit*, mußten die Mönche 1495, *necessitate compulsi*, wieder den Herrn des angrenzenden Adligen Gutes zum Verbitter bestellen, freilich nur auf fünf Jahre; als er 1500 im Dithmarscherzug bei Hemmingstedt fiel, kam die Verbittung von neuem an das Kloster⁶²).

Die Gefahr lag darin, daß der Verbitter das Verbittelsdorf und die Verbittelsleute seiner Herrschaft einverleibte – das schien gelungen, wenn er das Rauchhuhn von ihnen erhob – und den eigentlich Berechtigten mit bestimmten Zahlungen abspeiste⁶³). Umgekehrt suchte dieser nach Möglichkeit den Verbitter auf feste Berechtigungen zu setzen, so 1364 auf je zwei Tage Hofdienst der Bauern in Saat und Ernte⁶⁴), oder 1477 auf je zwei Tage in Saat-, Mist- und Erntezeit, also sechs Tage im Jahr⁶⁵), zu leisten auf den Höfen des Verbitters.

Diese Beispiele zeigen, daß das Streben des Adels nach der Verbittung, wie überhaupt sein Streben nach Arrondierung, wenigstens zum Teil auch auf seine Eigenwirtschaft zielte. Sie stand auch hinter der im 15. und 16. Jahrhundert häufigen Verlegung adliger Höfe auf ökonomisch günstigere Plätze innerhalb ihrer Feldmark. Im 14. Jahrhundert waren manche Höfe auf die Dienste nur eines Dorfes, also auf nur eine begrenzte Zahl von Bauern angewiesen gewesen (Groß Parin, Vellin mit Fassendorf), und zu anderen Höfen hatten überhaupt keine Bauern gehört, sie hatten ohne Dienste betrieben werden müssen (Fissau, Raboldesburg, Rodensande, Hobborsdorf, Ruppersdorf, Neuhof). Das konnte den Gedanken hervorbringen, auf dem Hoffeld ein Dorf anzulegen oder Kätner anzusiedeln. In Fissau scheint Letzteres geschehen zu sein, dem Hof Raboldesburg wurde es 1321 vorsorglich verboten⁶⁶). Die durch Arrondierung vergrößerten Güter des 15. Jahrhunderts konnten über mehr bäuerliche Dienste verfügen. Schwienkuhlen hatte 1469 14 Bauern mit 28½ Hufen bei 6¾ Hufen Hoffeld⁶⁷). Hemmeldorf wollte 1455 beim Abtransport der 120 an Lübeck verkauften Bäume mit 16 Wagen zu Hilfe kommen: 16 wird die Zahl der spanndienstfähigen Bauern gewesen sein, die ihm auch sonst zur Bewirtschaftung seines auf 7 Hufen Landes angeschlagenen Hoffeldes zu Gebote standen⁶⁸). Wedol hatte für seine noch größere Feldmark 23 Bauern und etwa 15 Kätner = Halbhufner⁶⁹). In Ekelsdorf leisteten die 21 Bauern der drei zugehörigen Dörfer 1488 jährlich

62) Ahrensböcker Zinsregister (wie Anm. 17), fol. 31. G. H. SCHMIDT, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887, S. 139.

63) Beispiele aus dem frühen 16. Jh. (PRANGE, Tiedemann [wie Anm. 14], S. 17–19, 27).

64) In Stocksee (SHRU 4, 1083).

65) In Logeberg, 1477 Jan. 1 (LAS 124. 1^a Nr. 3). Saatzeit = *in den lenten* = im Frühjahr statt *in den erweten*, wie nach anderer Vorlage KOPPE, ZGesSchlesHolstG 81 (wie Anm. 1), S. 56.

66) UBBL 492.

67) Ahrensböcker Zinsregister (wie Anm. 17), fol. 148 ff.

68) UBSL 9, 249. Im Jahre 1539 gab es in den zugehörigen Dörfern 12 Hufen und 11 Katen = Halbhufen (LAS 268 Nr. 2401).

69) So im Jahre 1539 (LAS 268 Nr. 2401).

acht Tage Dienst, allerdings ohne zeitliche Festlegung (*wemme eme tosecht*); der Hofdienst konnte also nach Belieben auf die hilde Zeit konzentriert werden; dazu hatte jeder jährlich ein Rind durch den Winter zu füttern⁷⁰). Wenn die Anforderungen hier, wo bis 1488 ein besonders harter Herr saß, der den Bauern ihr Erbrecht und die freie Fischerei nicht länger gönnen wollte und in der Auseinandersetzung darüber einen Bauern erschlug⁷¹), nicht höher waren, dann wohl wegen nur begrenzten Ausmaßes des Ekelsdorfer Hoffeldes. Anderswo mag mehr verlangt worden sein; in Barsbek in der Probstei waren es 1384 acht Tage Spann- und vier Tage Handdienst.⁷²

Die Beschaffung der nötigen Hofdienste war der kritische Punkt bei der Erweiterung der Güter und Vergrößerung der Hoffelder. Jener Gutsherr, der 1568 durch einen Verbittungsvertrag 40 Tage Hofdienst eines angrenzenden klösterlichen Dorfes gewann und in Hinblick darauf einen Teil seiner eigenen Bauern niederlegte, aber im Vertrag zu stipulieren versäumt hatte, daß die Dienste »auf Ansage« – jeweils wenn er sie brauchte – geleistet werden sollten, und nun das ganze Jahr hindurch monatlich drei Tage erhielt, geriet in ernsthafte Schwierigkeiten⁷³). Die Entwicklung ging dahin, daß nicht mehr die Abgaben der Bauern in Geld und Naturalien, sondern die Hofdienste ihre wichtigste Leistung an den Herrn waren; seine Eigenwirtschaft wurde mehr und mehr zum entscheidenden Maßstab für Aufbau und Ausbau des Gutes. Wenn beim Verkauf des lauenburgischen Gutes Gudow 1555 nicht die Zahl der zugehörigen Hufen genannt wurde, sondern statt dessen die Zahl des »Hufner Dienst«⁷⁴), dann war dieser Schritt offenbar längst getan. Wo täglicher Hofdienst von Bauern geleistet wurde, da hatte sich ein grundsätzlicher Wandel vollzogen: für die adlige Eigenwirtschaft, weil sie nun fast ohne eigene Arbeitskräfte auskommen und sich auf das bloße Aufsichtspersonal beschränken konnte, für den Bauern, weil er Arbeitskräfte und Spannvieh über den Eigenbedarf hinaus halten mußte. Das setzt eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der Bauernstelle voraus, die schließlich, als sie am Ende der Entwicklung im 18. Jahrhundert weithin täglich zwei Gespanne mit acht Pferden und fünf Leuten zu Hofe schicken muß, selbst zum Großbetrieb geworden ist.

Die innere Wandlung, die aus dem adligen Hof des späten Mittelalters das Adlige Gut der frühen Neuzeit werden ließ, mußte sich auch auf die persönliche Stellung der Bauern auswirken. Dieser Aspekt gehört sehr wesentlich mit zum Bild der adligen Eigenwirtschaft. Auch da scheint seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Wandel im Sprachgebrauch eine tatsächliche Veränderung anzudeuten. Früher hatte in den Urkunden über den Verkauf eines Dorfes die althergebrachte Pertinenzformel sich auf die Nennung der Sachen und der aus ihnen zu ziehenden Nutzungen beschränkt (mit Acker, Wiese, Weide. . . , mit Rente, Pacht, Dienst). Jetzt werden auch die Menschen aufgeführt: 1461 in Hemmelsdorf: *mit allen lansten*; 1469 in

70) Ahrensböcker Zinsregister (wie Anm. 17), fol. 157 mit 156^v, 161, 165.

71) Ahrensböcker Zinsregister (wie Anm. 17), fol. 163; SCHMIDT, Agrargeschichte (wie Anm. 62), S. 137f.

72) SHRU 6, 530.

73) SCHMIDT, Agrargeschichte (wie Anm. 62), S. 140ff.

74) LAS 210 Nr. 3507. – Vgl. jetzt auch W. PRANGE, Brodau. Ein Beispiel für die Neubildung Adliger Güter nach der Reformation, in: Jahrbuch f. Heimatkunde Oldenburg/Holstein 1980, S. 13–26.

Schwienkuhlen: *mit allen lansten unde inwoneren*, 1488 in Ekelsdorf: *mit allen lansten unde inwoneren, jegenwardich unde thokamende*⁷⁵⁾. Gewiß soll die Aussagekraft von Formeln nicht gepreßt werden; aber auch vorsichtige Interpretation wird festhalten müssen, daß die Zugehörigkeit der Bauern zum Gut stärker hervorgehoben ist.

Im Grundsatz konnte um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf den holsteinischen Gütern wie der Herr dem Bauern, so auch der Bauer dem Herrn zu bestimmter Zeit kündigen und, nachdem er etwa noch bestehende Verpflichtungen beim Herrn und bei anderen abgetragen hatte, mit Hab und Gut abziehen. Zog er jedoch ohne Kündigung, zu unrechter Zeit, ohne Entrichtung seiner Schuld, heimlich davon, hatte er Leib und Gut verwirkt, konnte aber den Leib mit 60 Mark ablösen. Die Beziehung des Bauern zum Herrn ging also über ein nur »privatrechtliches« Pachtverhältnis weit hinaus; *minen eghenen man unde undersaten* nennt ihn jener. Abzug ohne Wollen und Wissen des Herrn war *Gewalt und Unrecht* und setzte den Entfahrenen überall im Lande Holstein dem Zugriff des Herrn aus. Vielleicht deutet der Wandel im Sprachgebrauch darauf hin, es habe schon im ausgehenden 15. Jahrhundert begonnen, was dann zu Anfang des 16. sichtbar ist: daß es dem Bauern erschwert wird, sich von seiner Herrschaft zu lösen, daß der Herr die Annahme der Kündigung von seinem Willen abhängig macht. Um die Mitte des Jahrhunderts wird dann geradezu ausgesprochen, daß der Bauer durch die Geburt unter Gebiet und Hoheit eines Herrn dessen Leibeigener werde und bleibe und bei eigenmächtigem Abzug mit Leibes- und Lebensstrafe belegt werden könne⁷⁶⁾.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war in Holstein die Leibeigenschaft da. Sie war nicht gleich überall verbreitet, verspätete sich in Schleswig und kam trotz gewisser Ansätze nicht nach Lauenburg. Sie wurzelte in altem Landesrecht, bildete es fort vor allem durch Schärfung des Begriffes der Herrschaft, der Obrigkeit, und entsprach zugleich den Anforderungen der gesteigerten und immer mehr in den Mittelpunkt tretenden adligen Eigenwirtschaft. Eine Voraussetzung schuf das Große Privileg von 1524⁷⁷⁾, indem es das, was zwar bisher schon in Ostholstein die Regel gewesen war, in Schleswig aber je weiter nach Norden desto weniger, zum allgemeingeltenden Grundsatz der Landesverfassung erhob: Prälaten und Ritterschaft haben ohne alle Einschränkung Hals und Hand und das höchste Gericht über ihre Untertanen. Allerdings ließ sich das volle adlige Herrschaftsrecht nur auf der Grundlage fortgeschrittener Arrondierung verwirklichen. Arrondierung war auch Voraussetzung für die Ausbildung der Leibeigenschaft und für den Aufbau des strengen gutswirtschaftlichen Systems; ohne dieses hat wiederum die Leibeigenschaft nicht auf Dauer bestanden⁷⁸⁾. In Schleswig, wo die Entwicklung

75) 1461 Nov. 2 (LAS Urk. 268); 1469 (SHUS 3. 1, 87), 1488 (SHUS 3. 1, 101).

76) Nähere Untersuchung dieser Entwicklung ist beabsichtigt.

77) F. C. JENSEN und D. H. HEGEWISCH, Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, 1797, S. 140, Nr. 23.

78) Übersicht für die einzelnen Teile des Landes in den jeweiligen einleitenden Kapiteln über die Landesverfassung bei PRANGE, Agrarreformen (wie Anm. 14).

noch hinter Holstein zurück war, wurden 1524 Prälaten und Adel vom Hargesgericht eximiert; dieses urteilte künftig nicht mehr in Angelegenheiten des adligen Hoffeldes. So war es dem Adel leichter, auf der Feldmark zu schalten, etwa bei Separation und Arrondierung des Hoffeldes, die in Ostholstein zu dieser Zeit längst allgemein gewesen sein wird.

Seit dem 16. Jahrhundert – will man ein griffiges Datum: seit 1524 – war das Adlige Gut in Schleswig-Holstein geprägt, wie es dann durch Jahrhunderte besteht⁷⁹⁾; nach außen als ein abgeschlossener Jurisdiktionsbezirk – so bis 1867 und in letzten Ausläufern bis 1927 –, nach innen als eine auf die adlige Eigenwirtschaft abgestellte und die bäuerliche Wirtschaft bis zur gegenseitigen Abhängigkeit einbeziehende Einheit – so bis zum Abschluß der Großen Agrarreformen 1804 und in letzten Ausläufern bis zum Abschluß der Bodenreform um 1960.

ABKÜRZUNGEN

LAS	Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv in Schleswig
MUB	Mecklenburgisches Urkundenbuch 1 – 25 B, 1863–1977
SHRU	Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 1–7, 1886–1980
SHUS	Urkunden-Sammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte 1–4, 1839–1875
UBBL	Urkundenbuch des Bistums Lübeck 1, 1856
UBStL	Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1–11 sowie Wort- und Sachregister, 1843–1932

Die genannten Ortschaften liegen, soweit sie nicht anders bezeichnet sind, in Ostholstein.

79) W. PRANGE, Das Adlige Gut in Schleswig-Holstein im 18. Jh., in: *Gemeinwohl und Menschlichkeit. Studien zur Adelskultur des 18. Jhs. im dänischen Gesamtstaat*, hg. Chr. DEGN und D. LOHMEIER, 1980, S. 57–75.